

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 29. März 1947

Nr. 13

INHALT:

	Seite	Seite
I. Landesregierung:		
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. Februar 1947	117	
Erlaß zum Gesetz zur Regelung und Überwachung der wissenschaftlichen Forschung	117	
Ernennung minderjähriger Verwaltungslehrlinge zu Regierungsinspektoranwärtern	118	
Richtlinien für die Tätigkeit der statistischen Sachbearbeiter	118	
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Kultus und Unterricht betreffend Anerkennung von unbeforderten Bestellungen und Notbestellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	119	
Anrechnung von Militär-, Kriegs- sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Runderlaß v. 2. 3. 1946	119	
Anrechnung von Militär-, Kriegs- sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Runderlaß v. 25. 4. 1946	120	
Anrechnung von Militär-, Kriegs- sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Runderlasse v. 24. 7., 11. 6., 25. 4. 1946	120	
1. Anerkennung einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft als ruhegehaltfähige Dienstzeit. 2. Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft auf das Besoldungsdienstalter. 3. Anrechnung von Militär-, Kriegs- sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei zuvor bei der gleichen		
Behörde beschäftigt gewesenem Vertragsangestellten. Runderlasse v. 14. 6., 24. 7., 11. 6., 25. 4. 1946	120	
Berichtigung betr. Staatshaushaltsplan für 1947	121	
Preisausschreiben für die Gestaltung des hessischen Hoheitszeichens	121	
Bekanntmachung betr. Gewerbeaufsicht und technische Überwachung	122	
Durchführungsverordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln	122	
Organisation der Landeskulturabteilung	123	
Verlegung der Dienststelle der Forstverwaltung für das Land Hessen einschl. Holzwirtschaftsstelle	124	
II. Bezirksregierung:		
Darmstadt:		
Persönliche Angelegenheiten	124	
Kassel:		
Verordnung betr. Reinigung der Schornsteine	124	
Kehrgebührenordnung für die Bezirksschorsteinfegermeister des Reg.-Bez. Kassel	126	
Stellen-Ausschreibungen:		
Stadtbaumeisterstelle in Limburg/Lahn	127	
Leiter der Gemeindepolizei in Viernheim	127	
Polizeidienststelle in Großauheim	127	
Bewerber für den höheren Strafvollzugsdienst	127	
Stellengesuch betr. Bekanntmachung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen	127	
Öffentlicher Anzeiger	128	

I. LANDESREGIERUNG

145 Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. Februar 1947.

Auf Grund des § 139 in Verbindung mit den §§ 1, 19, 48 und 102 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194 ff) wird hierdurch verordnet:

Artikel 1 (zu § 1)

- Es werden errichtet:
1. der Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen mit dem Sitz in Kassel;
 2. drei Verwaltungsgerichte
 - a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt,
 - b) für den Regierungsbezirk Kassel mit dem Sitz in Kassel,
 - c) für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit dem Sitz in Wiesbaden.

Artikel 2 (zu § 19)

Bei dem Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Jede Geschäftsstelle wird mit einem oder mehreren Urkundsbeamten sowie den erforderlichen weiteren Beamten und Hilfskräften besetzt. Einer der Beamten wird als Leiter der Geschäftsstelle bestellt. Das Nähere über den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Gerichts.

Artikel 3 (zu § 48)

§ 1

Anstelle des Einspruchs ist Beschwerde einzulegen, wenn der Landrat oder der Kreisausschuß die nächsthöhere Behörde ist.

§ 2

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 30—42, 46 über das Einspruchsverfahren sinngemäße Anwendung.

§ 3

Die Beschwerde kann bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder bei dem Landrat oder bei dem

Kreisausschuß mit der Wirkung eingelegt werden, daß die Frist des § 39 Abs. 2 gewahrt wird.

§ 4

Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Wenn sie nach nochmaliger Prüfung den Verwaltungsakt aufrecht erhalten will, legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat bzw. dem Kreisausschuß vor.

§ 5

Der Beschwerdebescheid ist zu begründen.

Artikel 4 (zu § 102)

Die Berufung gegen Urteile in Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten, sowie in Parteistreitigkeiten, die einen Geldanspruch betreffen, ist nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 100.— RM beträgt, es sei denn, daß in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Für den Herrn Ministerpräsidenten der Minister des Innern — 26. 2. 47.

146 Erlaß zu dem Gesetz zur Regelung und Überwachung der wissenschaftlichen Forschung (Gesetz Nr. 25 des Kontrollrats).

1. Die Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz Nr. 25 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Militärregierung ergeben, übertrage ich dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

2. Soweit andere Ministerien für unter das Gesetz Nr. 25 fallende Forschungsinstitute und Stellen zuständig sind, haben sie die vorgeschriebene Anmeldung der Forschungsinstitute bzw. Stellen und ihrer Forschungsarbeiten gemäß den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 25 zu veranlassen.

Sie prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Fälle, in denen ihres Erachtens die Forschung als „Freie Forschung“, d. h. nicht unter das Gesetz Nr. 23 fallend anzusehen ist, sind entsprechend zu begründen.

3. Die Anmeldungen und Berichte sind gesammelt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zur Begutachtung, Entscheidung und Weitergabe an die Militärregierung fristgerecht einzureichen.

4. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in Zweifelsfällen Rückfragen bei den Forschungsinstituten und dergleichen, für die andere Ministerien zuständig sind, unmittelbar vornehmen. Das zuständige Fachministerium wird von dem Veranlaßten unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Bei notwendigen Nachprüfungen in solchen Instituten bzw. Stellen ist das zuständige Ministerium vorher zu verständigen und ein Vertreter dieses Ministeriums an den Erhebungen zu beteiligen.

Für den Herrn Ministerpräsidenten der Minister für Wirtschaft und Verkehr — B 2/1 — 3529 — 26. 2. 47.

147 Ernennung minderjähriger Verwaltungslehrlinge mit erfolgreich abgeleiteter Lehrzeit zu Regierungsinspektoranwärtern

Nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12. November 1946 ist die Überführung in das Beamtenverhältnis nach einer längstens dreijährigen Ausbildungszeit (§ 58 Abs. 2) und nach Erreichung der Volljährigkeit (§ 59) möglich.

Die bisher geltenden Bestimmungen — Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. März 1939 in der Fassung vom 1. April 1942 (MBLIV. 1942 Nr. 15) und Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes in der Gemeindeverwaltung vom 1. April 1940 (RMBLIV. 1940 Nr. 14) — können daher künftig nur insoweit angewendet werden, als sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen.

Die vorgeschriebene Ausbildungszeit wird künftig im Angestelltenverhältnis abgeleistet, da der § 58 eine andere Möglichkeit für diesen Personenkreis nicht zuläßt.

Die nach dem bisher geltenden Recht eingestellten Verwaltungslehrlinge sind nach beendeter Lehrzeit in das Angestelltenverhältnis zu überführen, in welchem sie so lange verbleiben, bis die Voraussetzungen der §§ 58 (Absatz 2) und 59 erfüllt sind. Sie sind außertariflich in der Höhe der Unterhaltszuschüsse zu vergüten, die sie erhalten hätten, wenn sie nach beendeter Lehrzeit unter Ernennung zum Regierungsinspektor-Anwärter in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wären.

In den mit Angehörigen dieses Personenkreises abzuschließenden Dienstverträgen kann festgelegt werden, daß sie mit Vollendung des 21. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis zu überführen sind, wenn seit Beendigung der Lehrzeit nicht Hinderungsgründe eingetreten sind, die sie zu vertreten haben.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden: Der Bericht I P 2 Nr. 111/47 vom 15. 2. 1947 ist mit vorstehendem Erlaß als beantwortet anzusehen.

Der Minister des Innern — IFC — 8 b 08 — 12. 3. 47, zugleich für den Herrn Minister der Finanzen und den Herrn Direktor des Landespersonalamtes.

148 Richtlinien für die Tätigkeit der statistischen Sachbearbeiter

A) Aufgaben der statistischen Sachbearbeiter der Regierungsbezirke

Die Bearbeitung der statistischen Erhebungen bei den Herren Regierungspräsidenten ist Angelegenheit der zuständigen Dezernate oder Sachgebiete. Für jedes Sachgebiet, das statistische Berichte zu erstatten hat, ist ein Behördenangehöriger mit der ständigen Bearbeitung der Berichterstattung des Sachgebietes zu beauftragen. Ständiger Sachbearbeiter

ist entweder der Dezernent oder ein geeigneter Angestellter des Dezernats.

Der auf Grund meines Erlasses vom 11. November 1946 (II S/Schm.) eingesetzte statistische Sachbearbeiter bei dem Regierungspräsidenten hat in erster Linie organisatorische Aufgaben:

1. Er verfolgt die gesamte statistische Berichterstattung des Regierungspräsidenten und ist für die genaue Einhaltung der Termine verantwortlich. Die Verantwortung bezüglich der sachlichen und technischen Richtigkeit der Berichte trägt dagegen das fachlich zuständige Dezernat.

2. Mit der Durchführung der statistischen Erhebungen ist er nur dann zu beauftragen, wenn es sich um eine Sondererhebung handelt, für die ein bestimmtes Sachgebiet nicht zuständig ist.

3. Zur Förderung der statistischen Berichterstattung und zum Austausch von Erfahrungen stellt er die Verbindung zwischen den einzelnen Dezernaten der Bezirksregierung und neben- sowie übergeordneten Dienststellen her.

4. In Verbindung mit den fachlich zuständigen Dezernaten bearbeitet er alle Verbesserungsvorschläge für die statistische Berichterstattung und die statistischen Formblätter.

5. Er ist verantwortlich für die gemäß meinem Erlaß vom 9. Dezember 1946 (IIa) laufend durchzuführenden Kontrollen der statistischen Berichterstattung.

B) Aufgaben der statistischen Sachbearbeiter der Kreise

In der Kreisinstanz liegt die Verantwortung für die gesamte statistische Berichterstattung bei dem statistischen Sachbearbeiter. Dieser soll hauptsächlich dafür sorgen, daß die von den Gemeinden und der Kreisverwaltung zu liefernden statistischen Unterlagen termingemäß, sachlich und rechnerisch richtig an die Aufsichtsbehörden geleitet werden. Er soll der Vermittler und der Verbindungsmann zwischen den Gemeinden und der Kreisverwaltung einerseits und der Kreisverwaltung und den übergeordneten Behörden andererseits sein. Das bei den Zentralbehörden zusammengestellte statistische Material wird ihm zugestellt, um es für die Arbeit der Kreisverwaltung nutzbar zu machen.

Hierzu hat er im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Der statistische Sachbearbeiter verfolgt die zur Berichterstattung gesetzten Termine und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Er soll die einzelnen Berichte nicht selbst zusammenstellen, sondern die fachlich zuständigen Sachbearbeiter der Kreisverwaltung hierbei unterstützen und die zusammengestellten Berichte auf Vollständigkeit und technische Richtigkeit überprüfen. Seine Arbeit, die sich im Laufe der Zeit auf Erfahrungen und die Kenntnis der Technik der statistischen Berichterstattung stützen soll, soll dazu beitragen, den Berichten eine größtmögliche Zuverlässigkeit zu verleihen und eine große Zahl auftretender Rückfragen bereits in der Kreisinstanz zu erledigen.

2. Zur Verbesserung der Zubringerberichte der Gemeinden soll er die Landbürgermeister beraten, um diesen das richtige Verständnis für die statistischen Formblätter zu geben.

Durch ständige Kontrollen soll er dazu beitragen, daß nur einwandfreie statistische Unterlagen durch die Gemeinden zugebracht werden, da zuverlässige Berichte der unteren Stellen die unerlässliche Voraussetzung für richtige Statistiken sind; daher ist diese Unterweisungs- und Kontrolltätigkeit eine der wichtigsten Aufgaben des statistischen Sachbearbeiters des Kreises.

3. Er soll andererseits Wünsche, Anregungen und Kritiken der Bürgermeister und der Kreisverwaltung den übergeordneten Behörden berichten, um die Erhebungsbogen in Anlage, Form und Sprache so zu verbessern, daß eine richtige Beantwortung der einzelnen Fragen durch Nichtfachleute gewährleistet ist.

4. Er soll die den Kreis und gegebenenfalls die Nachbarkreise betreffenden Ergebnisse der statistischen Berichterstattung zur Auswertung für den Dienst innerhalb der Kreisverwaltung zur Verfügung halten. Mit zunehmender Erfahrung soll er aus den ihm von Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellten Ergebnissen für die Arbeit der Kreisverwaltung wichtige Folgerungen ziehen.

3. Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verbindungsman zwischen den unteren und den übergeordneten Verwaltungsbehörden wird er durch Kurse vorbereitet werden. In diesen Kursen soll er in die Arbeitsweise des Statistischen Landesamtes und der übrigen Zentralstellen Einblick nehmen und die Schwierigkeiten kennenlernen, die sich durch unzulängliche Berichterstattung für die Zusammenstellung zuverlässiger statistischer Berichte ergeben.

Den übergeordneten Behörden und Zentralstellen wird es andererseits ermöglicht, aus den Kenntnissen und Erfahrungen der Kreissachbearbeiter Anregungen zu erhalten.

Der Minister des Innern — Ha — 12. 2. 47.

149 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Kultus und Unterricht betreffend Anerkennung von unbenoteten Bestellungen und Notbestellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1947

I.

Notbestellungen von 1939 sind gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 9. März 1943 endgültig und besitzen völlige Gleichwertigkeit mit den Bestellungen nach den Bestimmungen der Bestellungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1949 (Reichsgesetzblatt I S. 1273).

II.

Sogenannte unbenotete Bestellungen des Jahres 1945, ausgestellt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 für ungültig erklärt. Der Inhaber einer unbenoteten Bestellung hat sich einer medizinischen Ergänzungsprüfung vor einem Sonderprüfungsausschuß zu unterziehen. In dieser Prüfung hat er nachzuweisen, daß er die für einen Arzt notwendigen Kenntnisse besitzt. Die Prüfung selbst erstreckt sich auf alle medizinischen Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Kenntnisse für den praktischen Arzt. Die drei Mitglieder dieser Prüfungskommission werden je von dem Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungsausschüsse der Universitäten München, Würzburg und Erlangen gestellt, und zwar je ein Vertreter für das Fachgebiet Interne Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und Frauenheilkunde. Das Ergebnis dieser Sonderprüfung wird in einer Beurteilung niedergelegt, die sich mit den Beurteilungen im ärztlichen Staatsexamen deckt. Nach bestandener Sonderprüfung wird eine vollständige benotete Bestellung erteilt, mit dem Geltungsdatum der unbenoteten Bestellung. Die nach Erteilung der unbenoteten Bestellung abgeleistete Pflichtassistentenzeit wird voll angerechnet.

III.

Notbestellungen des Jahres 1945, ausgestellt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, sind ungültig. Erst nach vollständig bestandener Staatsexamen nach zehensemestrigem Studium ist die Erteilung der Bestellung möglich. Zur Vermeidung von Härten wird die auf Grund von Notbestellung abgeleistete Pflichtassistentenzeit voll angerechnet. Diese Vergünstigung über die volle Anrechnung der Pflichtassistentenzeit gilt nur, wenn das Examen innerhalb von zwölf Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet abgelegt wird.

IV.

Die für ungültig erklärten Bestellungen sind mit Antrag auf Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen (nach Abs. II und III) zur Einziehung vorzulegen. Wenn eine Zulassung zur Prüfung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht beantragt wird, so sind die ungültigen Bestellungen spätestens mit Ablauf der für die Zulassung vorgesehenen Fristen bei der Gesundheitsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern abzuliefern.

V.

Als Prüfungsgebühren werden für die nach Absatz II abzuleistende Ergänzungsprüfung RM 30.— festgesetzt, sofern der

zu Prüfende nicht nachweisen kann, daß er im Jahre 1945 die Prüfungsgebühren voll bezahlt hat.

VI.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt weitere Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Prüfungszeiten, Durchführung der Prüfung und Berechnung der Benötigung.

München, 27. 1. 47 — Bayerisches Staatsministerium des Innern — Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Vorstehender Erlaß zur Bekanntgabe im Gebiet des Landes Hessen.

Der Minister des Innern — Medizinalabteilung — 3238 — 20. 3. 47

150 Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung solcher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bezug: Mein Runderlaß vom 2. März 1946 P 3/750

1. Durch die Verfügung vom 20. März 1946 hat die Militärregierung angeordnet, daß die Vorschriften des Besoldungsgesetzes (in seiner zuletzt gültigen Fassung) über die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Anerkennung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ nicht mehr angewendet werden dürfen. Ich hebe daher alle einschlägigen, damit zusammenhängenden Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse hiermit, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1946, auf. Bei allen Neuanstellungen und Neueinstellungen von Beamten hat die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die Anerkennung solcher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu unterbleiben. Ich bemerke ausdrücklich, daß sich dieses allgemeine Verbot auch auf die im ersten Weltkrieg abgeleistete Militär- und Kriegsdienstzeit erstreckt, und daß unter das Verbot auch die erhöhte Anrechnung der in die Beamtendienstzeit fallenden Kriegsdienstzeit (1½fach bzw. doppelt) aus dem ersten Weltkrieg sowie die nach den Erlassen des Oberkommandos der Wehrmacht in bestimmten Fällen zulässige Hinzurechnung eines Kriegsjahres für das Kriegsjahr 1940 und die sich daran anschließenden Kriegsjahre fallen.

2. Dieses Anrechnungs- und Anerkennungsverbot wirkt sich auch auf die nichtbeamteten Hilfskräfte aus.

Vom 1. Juli 1946 ab dürfen nicht mehr angerechnet werden die bisher nach § 7 Allgemeine Tarifordnung (ATO) anrechnungsfähig gewesenen Zeiten, nämlich:

- a) die Zeit erfüllter Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- b) die Zeit freiwilligen Längerdienstes,
- c) die Kriegsdienstzeit.

Das Verbot der Nichtanrechnung wirkt sich bei den Angestellten und Arbeitern auf den Erholungsurlaub, die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle, die Kündigungsfristen (einschließlich Unkündbarkeit), auf die Gewährung von Umzugskosten, die Trennungsschädigung und das Treugeld sowie bei den Arbeitern auf die Gewährung der Dienstzeitzulage (Lohn dienstalter) aus.

3. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und Vorschriften, und zwar mit sofortiger Wirkung als aufgehoben gelten, die irgendwelche Rechte verbiefen, Vorteile gewähren oder Entgelte direkt oder indirekt zubilligen, welche aus dem Militär- oder Kriegsdienst hergeleitet oder denjenigen ähnlich sind, die das Personal der früheren Wehrmacht oder des alten Heeres erhalten hat.

Solche Vorteile und Entgelte dürfen nicht mehr gewährt oder zubilligt werden. Sie fallen ebenso — wie alle Ausgaben für Militärrenten, andere Zuwendungen oder Entgelte, die aus irgendwelchem Militärdienst zu irgendeiner Zeit her-

rühren — unter die Anweisungen der Militärregierung über „Verbotene Ausgaben“.

Einzelne, besonders wichtige gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, die sich auf die in diesem Erlaß behandelten Gegenstände beziehen, werden noch besonders aufgehoben werden. Nach Verabschiedung der dem Kabinett bereits zugeleiteten Vorlagen und Genehmigung durch die Militärregierung wird die Aufhebung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen bekanntgegeben werden.

Alle Behörden- und Dienststellenvorsteher sowie alle Beamten und Angestellten, die mit der Ausfertigung von Auszahlungsanordnungen befaßt, diese oder den Vermerk: „Sachlich richtig“ zu vollziehen und alle Kassenbeamte, die Auszahlungen zu leisten haben, sind mir für die genaue und strenge Beachtung der Anweisungen der Militärregierung verantwortlich und haften für die hiernach zu Unrecht ausgezahlten Beträge.

4. Sollten zu den Ziffern 1, 2 und 3 dieses Erlasses Zweifel bestehen, ersuche ich mir zu berichten.

Der Minister der Finanzen — P 1612 — P 3/2092 — 25. 4. 46.

151 Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die Anerkennung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“

Bezug: Mein Runderlaß vom 25. April 1946 P 1612 — P 3/2092

Durch meinen Runderlaß vom 25. April 1946 P 1612 — P 3/2092 sind die Vorschriften des Besoldungsgesetzes (in seiner zuletzt gültigen Fassung) über die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Anerkennung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ nebst allen einschlägigen und damit zusammenhängenden Bestimmungen, Verordnungen und Erlassen mit Wirkung vom 1. Juli 1946 aufgehoben worden. Gleichzeitig habe ich angeordnet, daß bei allen Neuanstellungen und Neueinstellungen von Beamten die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienst auf das Besoldungsdienstalter und die Anerkennung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ zu unterbleiben hat.

Die Fassung der Ziffer 1 meines Runderlasses kann keinen Zweifel darüber lassen, daß die getroffene Anordnung erst mit dem 1. Juli 1946 in Kraft tritt, d. h., daß sie nur Anwendung findet bei allen Neuanstellungen und Neueinstellungen von Beamten nach dem 30. Juni 1946. Daraus wiederum ergibt sich, daß es für die Zeit vor dem 1. Juli 1946 sein Bewenden hat und es weder einer Neuberechnung des Besoldungsdienstalters bei den am 30. Juni 1946 im Dienst befindlichen Beamten, noch einer Neuberechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den am 30. Juni 1946 im Ruhestand befindlichen Beamten bedarf.

Die am 30. Juni 1946 im Dienst befindlichen Beamten und die am 30. Juni 1946 im Ruhestand befindlichen Ruhestandsbeamten bleiben also im Genuß ihrer bisherigen Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge und haben durch die Neuregelung keinerlei Nachteile. Auch die Pensionen von Hinterbliebenen von Beamten (Witwengelder, Waisengelder) bleiben durch die Anordnung in meinem Runderlaß unberührt. Die Anordnung wirkt sich auch nicht aus auf die Ruhegehälter (Witwengelder, Waisengelder) von Ruhestandsbeamten, die am 30. Juni 1946 noch im Dienst sind und erst nach diesem Tage in den Ruhestand treten werden, weil bei ihnen die abgeleitete Militär- und Kriegsdienstzeit sowie die abgeleitete Reichsarbeitsdienstzeit als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ anerkannt werden wird.

Bei dieser Sachlage steht fest, daß Änderungen nur eintreten bei Beamten, die nach dem 30. Juni 1946 „neu eingestellt“ oder „neu eingestell“ werden. Da diese aber durch das Verbot der Militärregierung bedingt sind, müssen sie mit in Kauf genommen werden von allen Beamten, die nach dem 30. Juni 1946 „neu eingestellt“ oder „neu eingestell“ werden. Um spätere unliebsame Auseinandersetzungen mit solchen Beamten und Berufungen auf Fälle, in denen die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit und die Anerken-

nung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ noch stattgefunden hat, zu vermeiden, sind sie vor ihrer Anstellung oder Einstellung als Beamte auf die neue Sachlage hinzuweisen. Daß dies geschehen ist, muß aktenkundig gemacht werden.

Der Minister der Finanzen — P 1612 — P 4/2524 — 11. 6. 46.

152 Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung solcher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bezug: Meine Runderlasse vom

- a) 24. 7. 1946 P 1612 — P 4/2922
- b) 11. 6. 1946 P 1612 — P 4/2524
- c) 25. 4. 1946 P 1612 — P 3/2092

Der Regierungspräsident in Kassel hat unter Beziehung auf den Absatz 4 meines Runderlasses vom 11. Juni 1946 P 1612 — P 4/2524 bei mir angefragt, wie verfahren werden soll, wenn:

1. bei Beamten, die auf Anordnung der Militärregierung entlassen waren und auf Grund der Entscheidung der Spruchkammer nach dem 30. Juni 1946 wieder eingestellt werden,
2. bei bisherigen Beamten aus anderen Verwaltungen, die nach den ergangenen Weisungen nicht sogleich in das Beamtenverhältnis übernommen werden durften, zunächst im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden müssen und nach dem 30. Juni 1946 wieder in das Beamtenverhältnis übernommen werden,
3. bei Beamten der eigenen Behörde, die nach dem 30. Juni 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren und wieder eingestellt werden,
4. bei Beamten aus anderen Verwaltungen, die nach dem 30. Juni 1946 unmittelbar in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Hierzu teile ich folgendes mit:

Wollte man in den vorbezeichneten Fällen die Frage der Anrechnung der Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienst verneinen, so würde dies zu unbilligen Härten führen, da — wie der Regierungspräsident zutreffend bemerkt hat — die betroffenen Beamten die zeitweilige Unterbrechung ihrer Beamtendienstzeit, um die es sich nach Lage der Sache nur allein handeln kann, nicht zu vertreten haben.

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß bei Beamten der unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art meine Bezugerlasse nicht angewendet zu werden brauchen, da diese Beamten nicht als „neu eingestellt“ oder „neu angestellt“ im Sinne der Bezugerlasse gelten.

Der Minister der Finanzen — P 1612 — P 4/7086 14. 8. 46.

153 1. Anerkennung der Zeit einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“

2. Anrechnung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft auf das Besoldungsdienstalter

3. Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und Anerkennung solcher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei zuvor bei der gleichen Behörde beschäftigt gewesenen Vertragsangestellten, die nach dem 30. Juni 1946 in das Beamtenverhältnis überführt werden

Bezug: Meine Runderlasse vom

- a) 14. 8. 1946 P 1612 — P 4/7086
- b) 24. 7. 1946 P 1612 — P 4/2922
- c) 11. 6. 1946 P 1612 — P 4/2524
- d) 25. 4. 1946 P 1612 — P 3/2092

1. Nach § 83 DBG, der nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege behandelt, kann neben der Kriegsdienstzeit auch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft als „ruhegehaltfähig“ angerechnet werden:

- a) wenn sie vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit Erhöhung nach § 83,
- b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,
- c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

Die Zeit einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft wird bei einem Beamten auch dann nach den vorstehenden Grundsätzen und in vollem Umfange als „ruhegehaltfähig“ anerkannt, wenn er erst nach dem 30. Juni 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrt. Voraussetzung ist, daß sich der Beamte unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zur Dienstwiederaufnahme bei seinem früheren Dienstherrn meldet und durch diesen wieder in den Dienst gestellt wird.

2. Ein Beamter behält, auch wenn er erst nach dem 30. Juni 1946 aus unverschuldeter Kriegsgefangenschaft zurückkehrt, sein früheres Besoldungsdienstalter. Auch hierbei ist Voraussetzung, daß er sich unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zur Dienstwiederaufnahme bei seinem früheren Dienstherrn meldet und durch diesen wieder eingestellt wird.

3. Wie in Ziffer 1 meines Runderlasses vom 24. Juli 1946 P 1612 — P 4/2922 ausgeführt ist, soll unter Neuanstellung verstanden werden, wenn z. B. ein zuvor im Vertragsverhältnis beschäftigt gewesener Angestellter als planmäßiger Beamter „neu angestellt“ oder als Beamtenanwärter für den Probe- oder Vorbereitungsdienst einer Beamtenlaufbahn zugelassen wird.

Aus dieser Fassung ergibt sich, daß bei der Überführung eines zuvor bei der gleichen Behörde im Vertragsverhältnis beschäftigt gewesenen Angestellten in das Beamtenverhältnis nach dem 30. Juni 1946 — da eine „Neuanstellung“ vorliegt — die Anrechnung von Militär- und Kriegsdienstzeit sowie von Reichsarbeitsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die Anerkennung solcher Zeiten als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ zu unterbleiben hat.

Der Minister der Finanzen — P 1612 — P 4/7676 — 4. 10. 46.

154 Berichtigung

der Nr. 81, S. 57, RdErl. des Ministers der Finanzen vom 5. Februar 1947, betr. Aufstellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1947.

In Abschnitt B, Ziffer 6 ist im Wortlaut der Neufassung des Titels 7 in der zweiten Satzhälfte — Zeile 17 — hinter „auswärts beschäftigte Beamte nachzutragen: „und Angestellte“.

Der Minister der Finanzen — H 1800/1 — Nr. 1477/47 — H 1 12. 3. 47.

155 Preisaus schreiben für die Gestaltung des hessischen Hoheitszeichens

Wettbewerbsordnung

Das Hessische Staatsministerium ist bestrebt, ein Hoheitszeichen zu schaffen, das sinnbildlich die Würde der Demokratie und zugleich die charakteristischen und zeitlosen Überlieferungen des Landes Hessen ausdrückt.

Dabei soll ebensowenig Bestehendes uneingeschränkt übernommen werden, wie Neues nur um des Neuen willen geschaffen werden soll. Das Symbol soll aus der Mitarbeit des Volkes erwachsen. Deshalb hat das Kabinett beschlossen, einen öffentlichen Wettbewerb zur Erlangung eines Hoheitszeichens auszuschreiben.

I.

Die Aufgabe besteht darin, folgende Hoheitszeichen zu entwerfen:

1. ein Landeswappen;
2. eine Landesdienstflagge, die aus einem oberen roten und einem unteren weißen Querstreifen besteht und in der Mitte das Landeswappen zeigt;
3. ein Amtsschild. Es soll aus einem weißen Rechteck bestehen, auf dem sich das Landeswappen befindet. Unter dem Wappen ist ohne Angabe des Ortes die Bezeichnung der Behörde in schwarzer Schrift angebracht; z. B. Der Ministerpräsident, Landgericht.
4. ein Landessiegel, das das Landeswappen zeigt;
5. eine Landeskarte.

Das Hoheitszeichen muß den sachlichen und ideellen Anforderungen, die an ein Staatssymbol zu stellen sind, genügen. Die Landesfarben sind nach der Verfassung rot-weiß.

Die Grundregeln der Heraldik sind zu beachten. Die Entwürfe müssen von dynastischen und militaristischen Kennzeichen (Krone, Helme, Schwerter, Eichenlaub usw.) frei sein.

Bei der Gestaltung des Hoheitszeichens muß berücksichtigt werden, daß es auch in stark verkleinertem Maßstab dem Staatssiegel eingefügt werden soll und hierbei nicht an Klarheit und Wirkung einbüßen darf.

II.

Die Teilnahme am Wettbewerb steht jedermann frei, der von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Bescheinigung des öffentlichen Klägers oder der Spruchkammer oder durch eine eidesstattliche Versicherung zu führen.

III.

Die Entwürfe müssen bis zum 30. 4. 1947 dem Hessischen Minister für Kultus und Unterricht in Wiesbaden, Bierstädterstraße 7, eingesandt werden.

IV.

Die eingesandten Entwürfe dürfen nicht mit Namen und Adresse versehen sein. Die Anschrift des Einsenders muß in einem geschlossenen, undurchsichtigen Umschlag beigefügt werden. Die eingereichten Arbeiten und der Umschlag müssen das gleiche Kennwort tragen.

V.

Es werden drei Preise ausgesetzt:

- Der 1. Preis beträgt 1500.— RM;
- Der 2. Preis beträgt 1000.— RM;
- Der 3. Preis beträgt 500.— RM.

VI.

Über die Verteilung der Preise entscheidet das Preisgericht. Ihm gehören an:

- Kultusminister Dr. Stein, Wiesbaden;
- Prof. Dr. Wilhelm Heise, komm. Direktor der Kunsthochschule Frankfurt am Main;
- Dietrich N. Evers, Maler und Graphiker, Wiesbaden;
- Clemens Schmidt, Maler und Graphiker, Wiesbaden;
- Dr. Korn, Direktor des Staatsarchivs, Düsseldorf;
- Dr. Holzinger, Direktor der Hessischen Museen, Frankfurt am Main;
- Dr. Sante, Direktor des Staatsarchivs Wiesbaden;
- Dr. Clemm, Direktor des Staatsarchivs Darmstadt;
- Prof. der Geschichte Dehio, Marburg an der Lahn;
- Prof. der Geschichte Uhlmann, Marburg an der Lahn;
- Reg.-Präs. Prof. Dr. Bergsträßer, Darmstadt, M. d. L.;
- Oberbürgermeister Dr. Raabe, Fulda, M. d. L.;
- Schulrat Karl Gaul, Frankfurt, M. d. L.;
- Herr Leo Bauer, Frankfurt, M. d. L.

VII.

Die Entscheidung des Preisgerichts ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die preisgekrönten Arbeiten gehen in das Eigentum des Landes Hessen über.

Das Preisgericht behält sich den Ankauf weiterer Arbeiten vor. Die Zuerteilung eines Preises oder ein Ankauf begründet keinerlei Anspruch auf die endgültige Ausführung des Entwurfs. Das Staatsministerium und der Landtag bleiben berechtigt die prämierten Entwürfe abzuändern.

Der Minister für Kultus und Unterricht — XII — 29. 3. 47.

156 Bekanntmachung

Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 5. Februar 1947 geht die Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht und Technische Überwachung mit Wirkung vom 1. April 1947 auf das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt über.

Das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt wird im Rahmen dieser beiden Aufgabengebiete zuständig für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich der Gewerbemedizin (Institut für Arbeitsmedizin) und die technischen Angelegenheiten einschließlich der Genehmigung und Zulassung gewerblicher Anlagen (§ 16 der GO), des Dampfkesselwesens sowie der Sprengstoffe, Sprengstoffbesitzer und -lager.

Die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Regierungspräsidenten, das Institut für Arbeitsmedizin, die Gewerbeaufsichtsämter, die Technischen Überwachungsämter und der Technische Überwachungs-Verein Frankfurt a. M. scheiden mit dem 31. März 1947 aus der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr aus und gehen mit Wirkung vom 1. April 1947 in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt über.

Berichte von Dienststellen und anderen Stellen zu Anordnungen und Erlassen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, die die genannten Aufgabengebiete betreffen, sind ab 1. April 1947 an das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt zu richten, gegebenenfalls unter Bezug auf das bisherige Aktenzeichen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia — G — 90670/47 zugleich für den Herrn Minister für Arbeit und Wohlfahrt — 19. 3. 47.

157 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln vom 27. Januar 1941 (RGBl. I S. 75) betreffend Behelfsartikel vom 5. März 1947

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (RGBl. I S. 75) ordne ich für das Land Hessen an:

1.

- (1) Wer die Fertigung der in der Anlage aufgeführten Waren seit dem 1. Mai 1945 neu aufgenommen hat oder in Zukunft aufnimmt, sowie sonst diese Waren erstmalig im Lande Hessen in Verkehr bringt und jedermann, der auf Grund der Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 28. August 1943 (Reichsanzeiger Nr. 209 vom 8. September 1945, Mitt.-Bl. I des Reichskommissars für die Preisbildung, S. 597) verpflichtet war, den Verkaufspreis für die Waren der Anlage I sich genehmigen zu lassen und dieser Verpflichtung aus irgendeinem Grunde bisher nicht nachgekommen ist, hat den Preis für diese Waren nach den Bestimmungen dieser Anordnung festsetzen zu lassen.
- (2) Eine Festsetzung des Preises auf Grund der Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel ersetzt die Verpflichtung zur Einholung einer Preisgenehmigung auf Grund dieser Anordnung.

2.

Für die Durchführung der Preisgenehmigung wird die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt a. M. als Anmeldestelle für die Waren, welche dieser Anmeldepflicht unterworfen sind, bestimmt. Diese ist berechtigt, im Bedarfsfälle mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Außenstellen für die ihr übertragene Tätigkeit zu errichten.

3.

Wer verpflichtet ist, sich den Preis für neue Erzeugnisse nach dieser Anordnung festsetzen zu lassen, hat diese bei der Anmeldestelle anzumelden und die Genehmigung des Preises zu beantragen.

4.

- (1) Die Anmeldung hat in vierfacher Ausfertigung schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Art, Menge und Wert des Materials je Einheit,
 - b) die Angabe, ob der Betrieb, in welchem die Ware erzeugt wird, zugelassen wurde oder ob es sich um Erzeugung in einem Betriebe handelt, für welche eine Zulassung nicht erforderlich ist;
 - c) Art der Erzeugung (handwerkliche oder industrielle Erzeugung, Heimarbeit, außerberufliche Nebentätigkeit);
 - d) falls bewirtschaftetes Material verwendet wird, den Nachweis der Herstellungsgenehmigung;
 - e) die Preiskalkulation;
 - f) Umfang der Erzeugung und Verhältnis der Erzeugung der angemeldeten Ware zur Gesamterzeugung.
- (3) Der Anmeldung sind zwei Muster des Erzeugnisses beizuschließen.
- (4) Die Anmeldestelle kann für die Anmeldung die Verwendung von Formblättern, die von ihr herausgegeben werden, vorschreiben.

5.

- (1) Die Anmeldestelle hat die angemeldeten Erzeugnisse zu begutachten vom Standpunkt
 - a) des volkswirtschaftlichen Wertes,
 - b) der Bedürfnisfrage,
 - c) des Wertes des Erzeugnisses im Verhältnis zu den Selbstkosten und im Vergleich mit gleichartigen und vergleichbaren Erzeugnissen.
- (2) Die Selbstkosten des Erzeugnisses geben keinen Anspruch auf Genehmigung des vom Anmelder errechneten Preises. Dieser ist vielmehr von der Anmeldestelle zu begutachten nach dem Bedürfnis der anderweitigen oder besseren Verwendung des verknüpften Materials und nach dem Preis gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse.

6.

- (1) Die Anmeldestelle gibt ihr Gutachten nach Anhören eines Fachbeirates ab.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus
 - a) einem Vertreter der Industrie,
 - b) einem Vertreter des Handwerks,
 - c) einem Vertreter des Großhandels,
 - d) einem Vertreter des Einzelhandels,
 - e) einem Vertreter der Verbraucherschaft,
 - f) einem Vertreter der Gewerkschaften.
 Der Fachbeirat wird auf Vorschlag der Anmeldestelle vom Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — bestellt.
- (3) Den Vorsitz in dem Fachbeirat führt ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — oder im Auftrag desselben ein Vertreter der Preisüberwachungsstelle Wiesbaden.
- (4) Der Fachbeirat hat erforderlichenfalls zu den Sitzungen Sachverständige beizuzuziehen.
- (5) Der Fachbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — bedarf.
- (6) Die in der Anmeldestelle oder für diese tätigen Personen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor Jedermann geheim zu halten.

7.

- (1) Die Anmeldestelle lehnt die Erstattung eines Gutachtens an die zur Preisfestsetzung berufene Behörde ab, wenn der Fachbeirat zur Überzeugung gekommen ist, daß der volkswirtschaftliche Wert des Erzeugnisses nicht gegeben oder vom Standpunkt der verknüpften Bedarfsdeckung nicht verantwortet werden kann und verständigt hiervon den Antragsteller.
- (2) In allen anderen Fällen legt die Anmeldestelle das Gutachten in dreifacher Ausfertigung vor:
 - a) Der für den Sitz des Anmelders zuständigen Preisüberwachungsstelle, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich durch Handarbeit hergestellt werden und üblicherweise als Handwerksware bezeichnet wird oder wenn die Produktion dieser

Ware in einem Handwerksbetrieb kleiner als 5 Prozent der Gesamtzeugung des Herstellers ist oder der voraussichtliche Verkaufswert jährlich weniger als 10 000 RM beträgt.

b) In den sonstigen Fällen der Preisbildungsstelle (Ministerium für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —).

8.

- (1) Gibt die Anmeldestelle ihr Gutachten zur Preisfestsetzung weiter, so trägt sie das Erzeugnis in ein Register ein und erteilt eine Registernummer.
- (2) Die Anmeldestelle errichtet eine Registrierstelle, in welcher ein bei der Anmeldung angeschlossenes Muster unter Angabe der erteilten Registernummer hinterlegt wird. Die Registrierstelle ist den Parteien nicht zugänglich.

9.

- (1) Auf Grund des erstatteten Gutachtens setzt die für die Preisfestsetzung berufene Stelle (Preisüberwachungsstelle oder Ministerium für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —) den Preis für das neue Erzeugnis fest. Sie ist berechtigt, Bedingungen und Auflagen bei der Preisfestsetzung zu erteilen.
- (2) Der Erlaß, mit welchem der Preis bestimmt wird, ist dem Anmelder über die Anmeldestelle mit der Bekanntgabe der Registernummer — unter Rückgabe des zweiten Musters — zuzustellen. Auf dem zweiten Muster ist die Registernummer und der Erzeugerpreis ersichtlich zu machen.
- (3) Der Anmelder hat das zurückgestellte Muster gleich seinen übrigen Geschäftspapieren aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung verfällt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Erzeugung oder der Vertrieb der registrierten Ware eingestellt wurde. Die Anmeldestelle ist von dieser Einstellung zu verständigen.

10.

- (1) Neben dem Erzeugerpreis setzt die zur Festsetzung des Preises berufene Behörde die Handelsspannen und den Letztverbraucherpreis fest.
- (2) Die Handelsspannen betragen auf den Einstandspreis der Wiederverkäufer höchstens:

in der Großhandelsstufe	15%
in der Einzelhandelsstufe	
a) beim unmittelbaren Einkauf vom Hersteller oder Einführer	50%
b) beim Einkauf vom Großhandel	30%

11.

Vor Festsetzung des Preises darf der Verkauf der anmeldungspflichtigen Erzeugnisse nicht erfolgen.

12.

- (1) Für die Prüfung der neuen Erzeugnisse oder Ersatzmittel und die Preisfestsetzung werden Kosten nach Maßgabe der Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (RCBL I S. 96) in der Fassung vom 15. Mai 1943 (RGBl. I, S. 333) erhoben.
- (2) Als bare Auslagen gemäß § 13 der Kostenordnung gelten die Kosten der Anmeldestelle, welche diese auf Grund einer von ihr aufzustellenden und von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — zu genehmigenden Kostenordnung zu erheben berechtigt ist.
- (3) Die Kosten werden nach den Bestimmungen der Kostenordnung für Preisangelegenheiten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — erhoben.
- (4) Lehnt die Anmeldestelle im Sinne der Ziffer 7 (1) die Erstattung eines Gutachtens und Weiterleitung der Anmeldung an die zur Preisfestsetzung berufene Behörde ab, ist sie berechtigt, ihre Kosten direkt beim Anmelder zu erheben.

13.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — ist berechtigt, die Anlage jederzeit zu ergänzen oder abzuändern.

14.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 28. August 1943 (Reichsanzeiger Nr. 209 vom 8. September 1943) samt den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — 5. 3. 47.

Anlage

zur 1. Durchführungsverordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln betreffend Behelfsartikel

- Kacheln (außer Ofen- und Fliesenkacheln), auch eingefaßt und gerahmt,
- Wandsprüche aller Art,
- Preßblumenbilder,
- Wandschmuck gemalt, gespritzt, schabloniert und gebrannt,
- Untersetzer,
- Ascher, Streichholzbehälter, Rauchtischleuchter, Figuren aller Art,
- Tablette,
- Kasten, Schachteln und ähnliche Behälter,
- Buchstützen und Photoständer,
- Lesezeichen aller Art,
- Serviettenringe und -ständer
- Holzteller und Holzschalen mit Bemalung und sonstige Erzeugnisse, die in Aufmachung oder Ausstattung den Anschein einer kunstgewerblichen Gestaltung erwecken und serienmäßig oder in größerer Anzahl hergestellt werden.

158 Organisation der Landeskulturabteilung

Bezug: Erlaß III B Tgb. Nr. 1290/47 v. 12. Februar 1947

Die Errichtung neuer Kulturämter und die teilweise Änderung der Arbeitsgebiete der bestehenden Ämter ist erforderlich, damit die Kulturämter ihren Aufgaben vor allem die untere Siedlungsbehörden gerecht werden können. Die neue Einteilung tritt mit dem 1. April 1947 in Kraft. Danach werden die Kreise wie folgt auf die Kulturämter verteilt:

A. Regierungsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| 1. Kulturamt Wiesbaden | 1. Kreis Rheingau |
| | 2. Kreis Untertaunus |
| | 3. Kreis Maintaunus |
| | 4. Stadtkreis Wiesbaden |
| | 5. Stadtkreis Frankfurt/M. |
| | 6. Kreis Obertaunus |
| | 7. Kreis Usingen |
| 2. Kulturamt Limburg | 1. Kreis Limburg |
| | 2. Oberlahnkreis (Weilburg) |
| 3. Kulturamt Wetzlar | Kreis Wetzlar |
| 4. Kulturamt Dillenburg | 1. Kreis Dillenburg (Dillkreis) |
| | 2. Kreis Biedenkopf |
| 5. Kulturamt Hanau | 1. Stadtkreis Hanau |
| | 2. Landkreis Hanau |
| | 3. Kreis Geinhausen |
| | 4. Kreis Schlüchtern |

B. Regierungsbezirk Kassel:

- | | |
|-----------------------|---|
| 6. Kulturamt Marburg | 1. Stadtkreis Marburg |
| | 2. Landkreis Marburg |
| | 3. Kreis Frankenberg |
| | 4. Kreis Ziegenhain (Kulturamt Hersfeld führt die von ihm fast beendeten Umlagearbeiten bis zum Abschluß durch) |
| | 5. Kreis Fritzlar-Homburg |
| 7. Kulturamt Fulda | 1. Stadtkreis Fulda |
| | 2. Landkreis Fulda |
| 8. Kulturamt Hersfeld | 1. Kreis Hersfeld |
| | 2. Kreis Hünfeld |
| | 3. Kreis Rotenburg |

9. Kulturamt Eschwege 1. Kreis Eschwege
2. Kreis Witzenhausen
3. Kreis Melsungen
10. Kulturamt Kassel 1. Stadtkreis Kassel
2. Landkreis Kassel
3. Kreis Hofgeismar
4. Kreis Wolfhagen
5. Kreis Waldeck

C. Regierungsbezirk Darmstadt:

11. Kulturamt Friedberg 1. Kreis Friedberg
2. Kreis Büdingen
12. Kulturamt Lich 1. Stadtkreis Gießen
2. Landkreis Gießen
13. Kulturamt Alsfeld Kreis Alsfeld
14. Kulturamt Lauterbach Kreis Lauterbach
15. Kulturamt Darmstadt 1. Stadtkreis Darmstadt
2. Landkreis Darmstadt
3. Kreis Groß Gerau
4. Kreis Bergstraße
5. Kreis Erbach
6. Kreis Dieburg
16. Kulturamt Offenbach 1. Stadtkreis Offenbach
2. Landkreis Offenbach

Die notwendigen Übergabearbeiten sind von den beteiligten Kulturämtern unmittelbar zu vereinbaren. Über die Durchführung dieser Arbeiten bitte ich zu berichten. Die erforderlichen personellen Veränderungen werden durch besondere Verfügung geregelt.

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
—III B 1290/47 — 10. 3. 47.

159 Verlegung der Dienststelle Landesforstverwaltung für das Land Hessen, einschl. Holzwirtschaftsstelle.

„Die Landesforstverwaltung für das Land Hessen, einschließlich der Holzwirtschaftsstelle, in Wiesbaden, hat ihre Diensträume nach dem Kaiser-Friedrich-Ring 76 verlegt. Fernsprechnummern der Landesforstverwaltung Wiesbaden sind 2 55 63 und 2 55 64, Fernsprechnummern der Holzwirtschaftsstelle sind 2 55 62 und 2 95 81.

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
—Landesforstverwaltung — I — 026.02 — 6. 3. 47.

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Entlassen wurde: am 15. Januar 1947 Studien-Assessor Albert Feuerbach, Gießen, Marburger Straße 20;
am 20. Januar 1947 Lehrer Heinrich Mann, Langen, Kreis Offenbach;
am 22. Januar 1947 Lehrer Karl Häuser, Nonnenroth, Kreis Gießen;
am 7. Februar 1947 Lehrer Ludwig Kaffenberger, Roßdorf, Schwanenstraße 1;
am 20. Februar 1947 Studienrat Hermann Schulz, Dorndiel, Ortsstraße.

Kassel

160 Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung).

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I, S. 508), des § 7 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I, S. 831), der Ziffern 9 und 10 der Ausführungsanweisung dazu vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841) und des § 1 der Preussischen Durchführungs-

bestimmung zu der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 16. April 1935 (GS. S. 66) wird nach Anhörung eines Sachverständigen-Ausschusses für den Regierungsbezirk Kassel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der Feuersicherheit sind zu reinigen:

I. im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Waldeck:

A. Besteigbare Schornsteine

I. welche nur zu Ofen-, Küchen-, Waschküchen- oder Badeofen-Feuerung dienen,

- a) wenn sie dauernd benutzt werden: alle 1 1/2 Monate,
b) wenn sie nur während der Heizperiode benutzt werden: in der Zeit vom 15. September bis 30. April fünfmal.

II. welche gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere die Schornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Waschanstalten, Räucherammern usw., sowie die Küchenschornsteine der Gasthöfe und sonstigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (ausgenommen Schmiedeschornsteine): alle 1 1/2 Monate.

III. Schmiedeschornsteine alle 6 Monate.

B. Unbesteigbare Schornsteine

I. welche nur zur Ofen-, Küchen-, Waschküchen- oder Badeofenfeuerung dienen,

- a) wenn sie dauernd benutzt werden: alle 1 1/2 Monate,
b) wenn sie nur während der Heizperiode benutzt werden: in der Zeit vom 15. September bis 30. April fünfmal.

II. welche gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere die Schornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Waschanstalten, Räucherammern usw., sowie die Küchenschornsteine der Gasthöfe und sonstigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (ausgenommen Schmiedeschornsteine): alle 1 1/2 Monate.

III. Schmiedeschornsteine alle 6 Monate.

2. in dem Kreise Waldeck:

I. Schornsteine, welche nur zur Ofen-, Küchen-, Waschküchen- oder Badeofen-Feuerung dienen,

- a) wenn sie dauernd benutzt werden: alle 2 Monate,
b) wenn sie nur während der Heizperiode benutzt werden, in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai viermal.

II. Schornsteine, welche gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere die Schornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Waschanstalten, Räucherammern usw., sowie die Küchenschornsteine der Gasthöfe und sonstigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (ausgenommen Schmiedeschornsteine): alle 2 Monate.

III. Schmiedeschornsteine alle 6 Monate.

Die Zeitabstände zwischen den Reinigungen sind möglichst gleichmäßig zu bemessen.

Schmiedeschornsteine, an die Hausfeuerungen angeschlossen sind, sind wie Hausschornsteine zu behandeln.

§ 2

Schornsteine, welche nur ausnahmsweise und vorübergehend benutzt werden, unterliegen der regelmäßigen Reinigung nicht. Ihre Reinigung hat vielmehr nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre einmal stattzufinden. Im Zweifelsfall hat über die Notwendigkeit der Reinigung die Ortspolizeibehörde zu entscheiden. Dauernd unbenutzte Schornsteine sind vom Kehrzwang befreit. Als dauernd unbenutzt gelten nur solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen sind.

§ 3

Gasschornsteine d. h. besondere Schornsteinrohre für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten z. B. Heiz- und

Badeöfen, sind alljährlich zweimal daraufhin nachzuprüfen, ob daran unzulässige, Ruß erzeugende Feuerstätten angeschlossen sind und ob Verstopfungen oder Querschnittverengungen vorliegen. Die Prüfung, ob derartige Feuerstätten an Gasschornsteine angeschlossen sind, ist gelegentlich der Kehrtermine vorzunehmen. Einer Reinigung bedürfen im übrigen Gasschornsteine, an die nur Gasfeuerungen angeschlossen sind, nicht.

§ 4

Eine öftere Reinigung, als im § 1 bestimmt, hat da stattzufinden, wo nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder das Vorliegen einer außergewöhnlichen Benutzung dies erfordert.

§ 5

Die Reinigung der Schornsteine in längeren, als den im § 1 festgesetzten Fristen kann in einzelnen Ausnahmefällen gestattet werden. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmeerlaubnis ist in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat zuständig.

§ 6

Besteigbare Schornsteine dürfen nicht ausgebraunt werden.

§ 7

Ein Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine darf nur erfolgen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirksschornsteinfegermeisters

1. sich in dem Schornsteine Glanz-, Schmier- oder Hartruß gebildet hat, der mit den gewöhnlichen Reinigungsmitteln nicht entfernt werden kann, und
2. der Schornstein vorschriftsmäßig ausgeführt, nicht schadhaf ist und seine Reinigungstüren und -schieber feuerbeständig verschlossen sind.

Das Ausbrennen darf in der Regel nicht öfter als einmal im Jahre vorgenommen werden (vergl. aber § 8 Abs. 2).

§ 8

Wider den Willen des Hauseigentümers oder seines Vertreters darf das Ausbrennen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach sachverständiger Untersuchung des Schornsteins und nur dann erfolgen, wenn das Ansammeln des Glanz-, Schmier- oder Hartrußes sich in feuergefährlicher Weise bemerkbar macht.

Das Gleiche gilt, wenn das Ausbrennen bei einem Schornstein ausnahmsweise mehr als einmal im Jahre vorgenommen werden soll.

§ 9

Das Ausbrennen darf nicht bei anhaltender Dürre oder strengem Frost und während des Sommerhalbjahres (vom 1. April bis 30. September) nur in der Zeit bis 17 Uhr und während des Winterhalbjahres (1. Oktober bis 31. März) nur in der Zeit bis 15 Uhr und zur tunlichstens Einschränkung der Gefahr des Funkenfluges nur bei stiller Luft geschehen.

Von der Absicht des Ausbrennens ist dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter und der Ortspolizeibehörde — in der Stadt Kassel auch dem Leiter der Berufsfeuerwehr — mindestens 24 Stunden vor der Ausführung Kenntnis zu geben.

Während des Ausbrennens ist an einer von außen deutlich sichtbaren Stelle des Gebäudes in augenfälliger Weise ein aus einer Stange mit rotem Fähnchen von mindestens 40×40 cm Flächeninhalt bestehendes Signal, dessen Bedeutung die Ortspolizeibehörde ein für allemal bekanntzumachen hat, anzubringen. Nach dem Ausbrennen ist der Schornstein sofort zu reinigen.

§ 10

Die in den §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 8 vorgesehenen Kehrungen und Ausbrennungen von Schornsteinen sowie die damit verbundenen Leistungen sind ausschließlich dem amtlich bestellten und örtlich zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann jedoch die Reinigung der Schornsteine auch in seiner Vertretung durch Gesellen, die die nach § 11 Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zu-

verlässigkeit besitzen, ausführen lassen. Er bleibt aber für die ordnungsmäßige Ausführung und insbesondere für die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung persönlich verantwortlich. Lehrlinge dürfen Reinigungen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines zuverlässigen Gesellen ausführen. Die Reinigung der gleichen Schornsteine durch den Lehrling bei zwei aufeinanderfolgenden Kehrungen ist nicht gestattet.

Bei dem Ausbrennen muß jedenfalls der Bezirksschornsteinfegermeister bzw. der gemäß § 32 der Verordnung vom 28. Juli 1937 bestellte Stellvertreter vom Beginn bis zum Schluß persönlich zugegen sein und seine Hilfskräfte besonders streng überwachen.

§ 11

Von der bevorstehenden Reinigung hat der Bezirksschornsteinfegermeister am Ort seines Wohnsitzes den Hauseigentümers oder deren Vertretern und den Hausbewohnern spätestens am vorhergehenden Werktag bis 18 Uhr schriftlich oder mündlich, von einer Reinigung außerhalb seines Wohnortes aber der Ortspolizeibehörde zwei volle Werktage vorher schriftlich oder mündlich Kenntnis zu geben. Im letzt-erwähnten Falle hat die Ortspolizeibehörde für die ortsübliche Bekanntmachung der Absicht der Reinigung zu sorgen.

Die Reinigung darf in den Monaten Oktober bis März nur in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und in den Monaten April bis September von 7 bis 18 Uhr erfolgen.

§ 12

Der Bezirksschornsteinfegermeister muß die Reinigung und das Ausbrennen der Schornsteine seines Bezirks in den vorstehend bestimmten Fristen ordnungsmäßig und gründlich durchführen. Die Reinigung hat mit der erforderlichen Sorgfalt zu geschehen. Jede Belästigung oder gar Schädigung der Hausbewohner durch Eindringen von Ruß und Staub in die Räume des Hauses und jede Beschädigung der Schornsteine — insbesondere der Reinigungsöffnungen und -verschlüsse — oder sonstiger Teile des Hauses — z. B. des Daches — ist zu vermeiden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Schornsteine, die Feuerstellen und die Rohranschlüsse sich in ordnungsmäßigen Zustände befinden. Das gesamte Arbeitsgerät hat der Bezirksschornsteinfegermeister auf seine Kosten zu stellen, ist von ihm dauernd in gutem Zustande zu erhalten und muß jedenfalls so beschaffen sein, daß es eine Schonung der Feuerungsanlagen insbesondere der Innenwände der Schornsteine, und eine sachgemäße und wirksame Arbeit verbürgt. Nach der Reinigung sind die Reinigungstüren und -schieber ordnungsgemäß wieder zu verschließen. Ferner hat der Ausführende für gänzliche Entfernung des Rußes aus den Schornsteinen zu sorgen und diesen und den bei der Reinigung außerdem entstandenen Schmutz auf Erfordern des Hauseigentümers oder dessen Vertreters in einem, nötigenfalls von diesem zur Verfügung zu stellenden feuersicheren Gefäß behutsam zu sammeln und nach dem von ihm bereitgestellten Platz oder Behälter zu schaffen.

§ 13

Der Bezirksschornsteinfegermeister muß sich von der Beschaffenheit der Schornsteine seines Bezirks und der Art und Weise ihrer Benutzung und den sonstigen Feuerungsanlagen genaue Kenntnis verschaffen. Er hat von vorgefundenen Mängeln, z. B. Rissen und sonstigen Schäden an den Schornsteinen ohne Verzug dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter mündlich oder schriftlich und, sofern nicht innerhalb einer von ihm zu stellenden Frist Abhilfe geschaffen worden, aber Gefahr im Verzuge ist, der Aufsichtsbehörde schriftliche Anzeige zu machen. Ist Gefahr nicht im Verzuge, so greifen die Bestimmungen des § 34 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage Platz. Von allen bei Ausübung seines Berufes zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen sonstige feuerpolizeiliche Bestimmungen, insbesondere von feuergefährlicher Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe, hat er, sofern nicht auf seinen Hinweis von dem Hausbesitzer, seinem Vertreter oder den Hausbewohnern mit der gebotenen Beschleunigung Abhilfe geschaffen wird, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 14

Der Vorstehend für den Bezirksschornsteinfegermeister erlassenen Vorschriften gelten auch für den von ihm oder behördlich bestellten Stellvertreter. (§§ 32 und 59 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 und Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage.)

§ 15

Jeder Hauseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig vornehmen zu lassen.

§ 16

Der Hauseigentümer oder dessen Vertreter und die Hausbewohner sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Angestellten die Reinigung der Schornsteine und den Zutritt zu den Räumen, die zu diesem Zweck betreten werden müssen zu gestatten sowie die Zugänge zu den Reinigungsverschlässen und den Aussteigeöffnungen im Dach (Dachfenster) freizuhalten. Von allen Veränderungen an den Feuerungsanlagen, insbesondere solchen, welche eine Veränderung der Raucheinführung in den Schornstein mit sich bringen, ist bei der nächsten Reinigung dem Schornsteinfeger Kenntnis zu geben.

§ 17

Der Hauseigentümer oder dessen Vertreter hat dem Schornsteinfeger ein feuersicheres Gefäß zur Fortschaffung des bei der Reinigung sich ergebenden Rußes und Schmutzes zur Verfügung zu stellen und einen geeigneten Platz oder Behälter zur feuersicheren Ablagerung dieser Stoffe bereitzuhalten. Er ist ferner verpflichtet, Laufbohlen und sonstige unfallverhindernde Vorrichtungen in ordnungsmäßigem gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

§ 18

Der Hauseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, ein Kontroll- und Quittungsbuch nach dem unten abgedruckten Muster zu halten. Dieses Buch ist sofort nach jeder Reinigung dem Schornsteinfeger, der sie ausgeführt hat, zwecks Vornahme der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Die Spalten 1—7 sind von dem Schornsteinfeger unmittelbar nach der Reinigung auszufüllen. Die Empfangsbescheinigung in Spalte 8 ist nach Empfang des Kehrlohn auszustellen. Die dem Schornsteinfeger nach § 39 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen obliegende Pflicht zur Ausstellung einer Empfangsbescheinigung über Kehrlohn usw. gilt damit als erfüllt. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder violetttem Tintenstift vorzunehmen, sie dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Die Ausfüllung der Spalte 9 bleibt dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter freigestellt. Das Buch ist der Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Fabriksschornsteine unterliegen dem Zwange der Reinigung durch den Bezirksschornsteinfegermeister nicht, wenn der Besitzer oder Betriebsleiter selbst für eine fachgemäße Reinigung sorgt und dies der Ortspolizei nachweist. Andernfalls ist die Ortspolizeibehörde — insbesondere, wenn es sich um in Gebäude eingemauerte Schornsteine handelt — berechtigt, im Wege des Zwanges die Reinigung durch den Bezirksschornsteinfegermeister auf Kosten des Fabrikbesitzers oder Betriebsleiters ausführen zu lassen.

§ 20

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150.— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. September 1935 (Regierungsamtsblatt S. 213) außer Kraft.

Kassel, 7. 3. 47 — Der Regierungspräsident.

161 Kehrgebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Regierungsbezirkes Kassel

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 305), der §§ 8, 9 und 39 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831), der Ziffern 9, 10, 11 und 12 der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (RGBl. I S. 841), sowie des § 1 Absatz 1 der Preussischen Durchführungsbestimmungen zu der Ausführungsanweisung zu der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 16. April 1935 (Pr. G. S. S. 66) werden hierdurch nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Kassel die Schornsteinfegerkehrgebühren in Abänderung der Kehrgebührenordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. September 1935 wie folgt festgesetzt:

	Für das Reinigen (Kehren) eines bestiegbaren Schornsteins		Für das Reinigen (Kehren) eines nichtbestiegbaren Schornsteins		Für d. Ausbrennen eines unbestiegbaren Schornst. einstell. Reinigung (Kehren)	
	für das Grundstück	für jedes weitere Stockwerk	für das Grundstück	für jedes weitere Stockwerk	für das Grundstück	für jedes weitere Stockwerk
	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.	Rfl.
I. Für den Stadtkreis Kassel	20	15	10	7	30	30
II. Für die Kreise: Fulda-Std., Marburg-Std., Fulda-L. (ohne das Gebiet des ehem. Kreises Gersfeld), Marburg-L., Frankenberg, Waldeck	21	13	16	8	28	24
III. Für die Kreise: Eschwege, Herf., Hünfeld, Meising., Rotenburg, Ziegenhain u. d. Gebiet des ehem. Kreises Homberg	23	13	15	11	35	30
IV. Für die Kreise: Frittlar (ohne d. Gebiet des ehem. Kreis. Homberg), Hofgeismar, Kassel-L., Witzenh., Wolfshagen	23	13	17	12	45	35
V. Für das Gebiet d. ehem. Kreises Gersfeld	30	10	15	10	50	25

Allgemeine Bestimmungen

1. Für bestiegbare Schornsteine, die das Normalmaß von 50×50 cm Lichtweite und für unbestiegbare Schornsteine, die das Normalmaß von 25×25 cm Lichtweite übersteigen, ist eine Mehrgebühr von 5 Reichspfennigen für jedes Stockwerk zu entrichten.

2. Für Prüfung und Überwachung von Gasschornsteinen werden die gleichen Gebühren wie für das Reinigen eines unbestiegbaren Schornsteines festgesetzt.

3. Für das Reinigen eines zu gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins oder eines Zentralheizungsschornsteins sind die doppelten Beträge der Gebühren für Reinigen (Kehren) bzw. Ausbrennen eines bestiegbaren bzw. unbestiegbaren Hausbrandschornsteines zu entrichten.

4. Die Mindestgebühr für die Reinigung eines Schornstein-aufsatzes, die besondere Anforderung an den Schornstein-feger stellt, beträgt 15 Rpf.

5. Für Häuser, die mehr als 500 m von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, ist ein Streckengeld zu entrichten, und zwar bei einer Entfernung von 500 bis 1000 m 10 Rpf. und für jeden darüber hinaus angefahrenen km weitere 10 Rpf. Der Berechnung ist die insgesamt tatsächlich zurück-gelegte Wegstrecke zugrunde zu legen.

6. Muß die Reinigung von Schornsteinen zu außergewöhnlicher Zeit oder auf besondere Anordnung oder Bestellung erfolgen oder ist eine bestimmungsgemäß angemeldete Reini-gung verhindert oder unmöglich gemacht worden, so ist für Mehraufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ein Zu-schlag in nachgenannter Höhe zu den vorbezeichneten Ge-bühren zu entrichten:

- a) am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 0,50 RM,
- b) außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfeger-meisters für jede aufgewandte und angefangene Stunde, einschließlic Fahrkosten 1,20 RM.

7. Die vorstehend aufgeführten Kehrgebühren beziehen sich nur auf die den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend angelegten Schornsteine.

8. Die Anzahl der Stockwerke eines Schornsteines berech-net sich von dem Geschoß an, in dem der Schornsteinfeger den durch die Schornsteinreinigung entstandenen Ruß aus dem Schornstein zu entfernen hat. Jede Balkenlage im Dach-geschoß gilt als ein Stockwerk. Beim Fehlen der Balkenlage ist das sogenannte Bundgebälk der Balkenlage gleichzu-erachten. Lassen sich die Stockwerke eines Schornsteines nicht feststellen, so gelten je 3 m Schornsteinhöhe als ein Stockwerk.

9. Zu den Zentralheizungen im Sinne dieser Gebühren-ordnung rechnen nicht Stockwerks- oder ähnliche Heizungen mit einer Kesselheizfläche von weniger als 4 qm.

10. In allen Orten des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Stadt Kassel hat der Hauseigentümer das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Brennmaterial zu stellen; andernfalls ist der Bezirksschornsteinfegermeister für die Lieferung des Brennmaterials zu entschädigen.

11. Vereinbarungen über Pauschalvergütungen im Rahmen der vorstehenden Gebührenordnung sind zulässig.

12. Die Umsatzsteuer ist in den vorstehend festgesetzten Gebühren nicht enthalten.

13. I. Die Gebühr für die Rohbauabnahme der Schorn-steine (§ 33 Ziff. 7 und 8 der Verordnung vom 28. Juli 1937) beträgt:

- a) in den Städten: Kassel, Fulda und Marburg:
 - bis zu zwei Schornsteinen 2,50 RM
 - für jeden weiteren Schornstein 0,95 RM
- b) für die übrigen Orte des Regierungsbezirkes:
 - bis zu zwei Schornsteinen 2,00 RM
 - für jeden weiteren Schornstein 0,75 RM

II. Für die Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine und sonstigen Feuerungsanlagen werden die gleichen Ge-bühren erhoben wie für die Rohbauabnahme.

Zu a) und b): Die Gebühren verstehen sich einschl. barer Auslagen wie Fahrkosten usw. und des Ent-gehalts für die Ausstellung der Abnahmebescheinigung. Zu b): Erweist sich eine Nachbestätigung als erfor-derlich, so ist hierfür die Hälfte der obigen Sätze zu entrichten.

14. Die Kehrgebühr ist mit Beendigung des Kehrgeschäfts fällig und nach § 9 der Verordnung vom 28. Juli 1937 durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu erheben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und darf nur vom Haus-eigentümer, Hausverwalter oder einer vom Hauseigentümer bestimmten Person eingefordert werden.

15. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beige-trieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvoll-streckung erfolgt.

16. Streitigkeiten über die Kehrgebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

17. Vorstehende Kehrgebührenordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Kehr-gebührenordnung des Regierungspräsidenten vom 28. Sep-tember 1935 außer Kraft.

Kassel, 7. 3. 1947 — Der Regierungspräsident

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Die Stelle des Stadtbaumeisters der Stadt Limburg/Lahn ist sofort zu besetzen. Der Stadtbaumeister ist der Leiter der gesamten Bauverwaltung und muß daher neben abge-schlossener fachlicher Ausbildung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der städtischen Bau-verwaltung besitzen, insbesondere des Städtebaues, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Baupolizei und Bau-beratung sowie des Tiefbaues. Die Besoldung erfolgt nach den noch geltenden reichsrechtlichen Besoldungsbestimmun-gen. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugniss-abschriften, eingehendem Nachweis der bisherigen Berufs-tätigkeit werden umgehend erbeten. Als Bewerber kommen nur solche Fachkräfte in Betracht, die politisch unbelastet sind. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht.
Der Bürgermeister.

Die Stelle des Leiters der Gemeindepolizei in Viernheim ist neu zu besetzen. Gefordert wird: Ruhige, charaktervolle, einwandfreie Persönlichkeit, gute Allgemeinbildung und der Nachweis gründlicher Fachkenntnisse. Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 5 b, Ortsklasse B. Bewerbun-gen, möglichst mit Lichtbild, sind umgehend zu richten an den Unterzeichneten. Vorstellung nur auf Aufforderung.
Viernheim, 15. 3. 47 Der Bürgermeister

Die Polizeiverwaltung Großauheim stellt einige Bewerber für die Gemeindepolizei-Dienststelle ein. Melden können sich Bewerber, die im Stadt- und Landkreis Hanau wohnen. Bedingungen: Politische und polizeiliche Unbescholtenheit, Mindestgröße 1,70 m, Altersgrenze zwischen 20 und 35 Jahren. Gesuche mit handgeschriebenem Lebenslauf können sofort eingereicht werden an Bürgermeister Großauheim.

Für den höheren Strafvollzugsdienst werden Bewerber, möglichst mit juristischer oder sozial-pädagogischer Vor-bildung, gesucht. Schriftliche Bewerbungen von politisch Unbelasteten werden erbeten an den Herrn Direktor des Landespersonalamtes, Wiesbaden, Bahnhofstraße 18.

Stellengesuch

Bekanntmachung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen

Für den höheren Dienst in der allgemeinen Landesverwal-tung, der Arbeitsverwaltung oder der Kommunalverwaltung liegt die Bewerbung eines Stadtrates a. D. vor. Der Bewer-ber ist 1888 geboren, Doktor rer. pol., war von 1922 bis 1934 besoldeter Stadtrat, Dezernent für Wohnungs- und Siedlungs-wesen und politisch verfolgt.

Die Bewerbungsunterlagen können beim Landespersonal-amt Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, eingesehen oder zur Einsichtnahme angefordert werden.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1917

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 29. März 1917

Nr. 13

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

700 Die Ehefrau Brunhilde Giraud in Steinheim a. M. hat beantragt, dem verschollenen Zeitinspektor Adolf Georg Giraud, geb. 18. Januar 1908 in Frankfurt am Main, zuletzt wohnhaft in Steinheim a. M., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 17. April 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4 II 2/47

Offenbach a. M., 26. 2. 47

Amtsgericht

701 Der Postschaffner Walter Schmidt aus König im Odenwald, Friedrichstraße 11, hat beantragt, den Tod und den Zeitpunkt des Todes seiner in Landsberg (Ostpreußen) im Dezember 1915 verstorbenen Ehefrau Anna Schmidt, geb. Freitag, geb. am 19. Juni 1905 in Vargen, Kreis Fischhausen (Ostpreußen), durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. An alle, die über den Tod und den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können, ergeht die Aufforderung, dies bis zum 1. Mai 1917 dem Gericht anzuzeigen. II 1/47

Höchst i. Odw., 18. 2. 47

Amtsgericht

702 Frau Annemarie Kluckhuhn, Wiesbaden, Moritzstr. 43. I, hat beantragt ihren verschollenen Vater Ferdinand Reinund Kluckhuhn, geboren am 18. Juni 1882 in Minden, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, An der Ringkirche 4, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 12. Mai 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a II 70/46

Wiesbaden, 6. 3. 47

Amtsgericht

703 Der Ehemann Friedrich Mallach, wohnhaft in Grebenroth, Untertaunuskreis, hat beantragt, seine Ehefrau Maria Mallach, geb. Jankowski, zuletzt wohnhaft in Blankenberg, Kreis Heilsberg, für tot zu erklären. Die Bezeichnete wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. Juni 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Obgenannten zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. BR II 8/46

Süd Schwalbach, 15. 3. 47

Amtsgericht

704 Georg Ritzel, zuletzt in Wiesbaden, Röberstr. 41, wohnhaft, z. Z. in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, und der Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Rathhausstr. 10, in seiner Eigenschaft als Nachbepfleger, haben beantragt, die verschollene Witwe Dorothee Karoline Auguste Sophie Ritzel, geb. Kimmel, geb. 7. Okt. 1882 in Wiesbaden, Oranienstr. 51, deutsche Staatsangehörige, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgeboten, sich spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin am 19. Mai 1917, 9 Uhr, zu melden, widrigenfalls die für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, ergeht die Aufforderung dem Gericht spätestens im Aufgebotsstermin Anzeige zu machen. 4a II 107/45

Wiesbaden, 14. 3. 47

Amtsgericht

705 Der Rechtsanwalt Halang in Offenbach a. M., Pfleger über Auguste Kehm, hat beantragt, den verschollenen Friedrich Kehm, geboren 17. Nov. 1904 in Offenbach am Main, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 23. Mal 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4 II 4/47

Offenbach a. M., 1. 3. 47

Amtsgericht

706 Die Ehefrau Marie Kömpf, geb. Hopp, wohnhaft in Lumsda, hat beantragt, als Todeszeitpunkt ihres Ehemannes, des Landwirts Karl Kömpf, den 22. Juli 1916, 8 Uhr, festzusetzen. An alle, die Auskunft über den Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen geben können, ergeht die Aufforderung, bis spätestens Dienstag, den 15. Juli 1917, 9 Uhr, zu dem an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin Anzeige zu machen. II 15/46

Grünberg, 15. 3. 47

Amtsgericht

707 Die Ehefrau Mathilde Wacker, geb. Zinn, in Brauerschwend, Kreis Alsfeld, Born-gasse 5, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann Hermann Heinrich Leuls Wacker, geb. am 24. August 1912, in Lauterbach zuletzt wohnhaft in Brauerschwend, Born-gasse 5, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 13. Mai 1917, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens in dem Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu erstatten. II 3/47

Alsfeld, 14. 3. 47

Amtsgericht

708 Der Bäcker Helmut Northmann aus Bad Sooden-Allendorf, Lange Reihe 3, hat das Aufgebote

des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 13 019/32 der Kreissparkasse Witzenhausen, ausgestellt für die Ehefrau Elisabeth Normann geb. We. 8 in Bad Sooden-Allendorf über 1 002,85 RM beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Juni 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. 2 F 5/47

Witzenhausen, 10. 3. 47 Amtsgericht

709 Der Hermann Grundel, Berlin C 2, Breitestraße 4, vertreten durch Rechtsanwalt Richard Spaeth, Berlin C 2, Königstraße 40, hat das Aufgebote folgender Mäntel und Dividendenscheine: RM 5 200.— Aktien der Buderus'schen Eisenwerke, Wetzlar, Nr. 56 701/5, 56 645, Serie H a RM 200.—, Nr. 465, Serie F a RM 200.—, Nr. 11 232, 11 244, 17 872, 21 572, 21 672, 23 488, 24 154, 24 269, 25 424, 26 062, 26 104, 26 276, 27 082, 24 268, Serie G a RM 200.—, Nr. 5600/1, Serie C a RM 200.—, Nr. 522/24, Serie E a RM 200.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. November 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 1/47

Wetzlar, 6. 3. 47

Amtsgericht

710 Die Kreissparkasse des Main-Taunuskreises in Frankfurt am Main-Höchst als Bevollmächtigte der Frau Therese Reinemer, geb. Markard, Frankfurt a. M.-Höchst, Chattenweg 19, hat das Aufgebote des angeblich verlorenen von der Kreissparkasse des Main-Taunuskreises in Frankfurt a. M.-Höchst für die Frau Therese Reinemer, geb. Markard, in Frankfurt a. M.-Höchst ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 136 mit einem Guthaben von 13 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. August 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau) anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 65/47

Frankfurt a. M., 13. 3. 47 Amtsgericht

711 Die Stadtsparkasse Frankfurt a. M. als Bevollmächtigte der nachstehend aufgeführten Sparkonteninhaber hat das Aufgebote folgender angeblich verloren gegangener von der Stadtsparkasse Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M. ausgestellter Sparkassenbücher beantragt: 1. Nr. 300 094 A über RM 1841,75, Inhaber Bachofer, Albert; 2. Nr. 3798 Bo. über RM 23 574,89, Inhaber Brodersen, Dr. Peter, Heinz, gesetzlich vertreten durch Dr. Brodersen, Joh., Vater, bevollmächtigt; 3. Nr. 2943 Esch. über RM 4623,71, Inhaber von Forster, Elisabeth; 4. Nr. 13 392 Z über RM 12 145,49, Inhaber Gomerski, Hubert, gesetzlich vertreten durch Gomerski, Emilie; 5. Nr. 9169 Lef. über RM 510,86, Inhaber Grosch, Eva; 6. Nr. 1780 Grie. über RM 3 630,91, Inhaber Hoffmann, Merga-

rate, gesetzlich vertreten durch Hoffmann, Peter (Ehem.); 7. Nr. 15 214 La. über RM 2960,24, Inhaber Holzheimer, Heinrich August, gesetzlich vertreten durch Müller, Heinrich (Bevollm. Ehemann der Milweibin); 8. Nr. 375 Gra. über RM 1098.—, Inhaber Kachel, Minna, gesetzlich vertreten durch Kachel, Karl (verfügungsberechtigt); 9. Nr. 16 817 Bpl. über RM 533,65, Inhaber Krichler, Reinhold; 10. Nr. 4599 Ob. über 7427,80, Inhaber Müller, Franz; 11. Nr. 4948 Nd. über RM 1400,30, Inhaber Müller, Hans, gesetzlich vertreten durch Müller, Ursula (Ehefr.); 12. Nr. 12 173 Z. über RM 1195,62, Inhaber Walther, Manfred; 13. Nr. 3590 Z. über RM 3328,57, Inhaber Walther, Karl-Heinz, Nr. 12 629 Z. über 714,26, Inhaber Walther, Karl-Heinz; Nr. 13 439 Z. über RM 519,68, Inhaber Walther, Karl-Heinz, Nr. 10 448 BÖr. über RM 624,68, Inhaber Walther, Karl-Heinz. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. August 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau) anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 307—326/46

Frankfurt a. M., 13. 3. 47 Amtsgericht

712 Die Stadtsparkasse Spangenberg hat das Aufgebote folgender angeblich verloren gegangener Sparkassenbücher der Stadtsparkasse Spangenberg: 1. des Karl Heinrich Günter Höhle, Spangenberg, Sparbuch Nr. 4163 über 260,88 RM, 2. der Marie Katharina Gisela Höhle, Spangenberg, Sparbuch Nr. 4397 über 1444,71 RM, 3. der Luise Koch, geb. Bemann, Spangenberg, Sparbuch Nr. 2865 über 6482,64 RM, 4. des Karl Heinrich Koch, Spangenberg, Sparbuch Nr. 3132 über 88 07 RM beantragt. Die Inhaber der Bücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Mai 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosklärung erfolgen wird. F 1/47

Melsungen, 12. 3. 47

Amtsgericht

713 Die Stadtsparkasse Felsberg hat das Aufgebote folgender angeblich verloren gegangener Sparkassenbücher der Stadtsparkasse Felsberg: 1. des Heinrich Neuhaus, Felsberg, Sparbuch Nr. 2154 über 122,94 RM, 2. des Justus Scherp, Gudensberg, Sparbuch Nr. 2013 über 441,28 RM beantragt. Die Inhaber der Bücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Mai 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosklärung erfolgen wird. F 7/46

Melsungen, 11. 3. 47

Amtsgericht

714 Die Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 49-53, als Bevollmächtigte der unten aufgeführten Sparkonteninhaber hat das Aufgebote folgender angeblich in Verlust geratener, von der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) ausgestellter Sparkassenbücher beantragt:

1. Konto-Nr. 17 418 III, Betrag 4018.31 RM, Inhaber Brinkmann, Fritz.
 2. Konto-Nr. 3740 XIII, Betrag 449.51 RM, Inhaber Dettweiler, Luzia, geb. Nastold.
 3. Konto-Nr. 18 924 VI, Betrag 3064.10 RM, Inhaber Flick, Emilie, geb. Lamsche.
 4. Konto-Nr. 21 950 V, Betrag 276.61 RM, Inhaber Haake, Reinhold, minderjährig, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter; Konto-Nr. 10 137 XXI, Betrag 276.75 RM, Inhaber Haake, Annemarie, minderjährig, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter; Konto-Nr. 18 416 V, Betrag 37.14 RM, Inhaber Haake, Karl, und Ehefrau Elli.
 5. Konto-Nr. 18 236 X, Betrag 414.58 RM, Inhaber Hundhammer, Willy.
 6. Konto-Nr. 214 XVI, Betrag 1877.27 RM, Inhaber Künkel, Rita.
 7. Konto-Nr. 24 364 II, Betrag 1896.78 RM, Inhaber Landmann, Otto.
 8. Konto-Nr. 73084 I, Betrag 85.21 RM, Inhaber Mühlbauer, Hannelore, minderjährig, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter.
 9. Konto-Nr. 15 902 I, Betrag 4715.74 RM, Inhaber Psenicka, Frida.
 10. Konto-Nr. 67 127 H, Betrag 1444.80 RM, Inhaber Reichel, Margarethe.
 11. Konto-Nr. 10 015 I, Betrag 49.42 RM, Unbehaun, Rudolf, minderjährig.
 12. Konto-Nr. 34 703 H, Betrag 313.78 RM, Inhaber Unbehaun, Rudolf, minderjährig, vertreten durch die Mutter Frau Veronika Unbehaun, geb. Kreuzer, Witwe. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert spätestens in dem auf den 1. August 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau), anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 26-39/47

Frankfurt a. M., 17. 3. 47 Amtsgericht

715 Die Allianz Lebensversicherungs-AG, Berlin-Charlottenburg 2, Leberstraße 1, hat mit Zustimmung der Grundstückseigentümer, des Kaufmanns Gustav Ulrich und seiner Ehefrau Sophie Katharina Ulrich geb. Wild, Frankfurt a. M., Schwalbacher Str. 52, das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Eschersheim Bd. 22, Blatt 764 in Abt. III unter Nr. 4 für die Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft, in Stuttgart eingetragene Darlehenshypothek von 10 000 Goldmark das Aufgebot beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert spätestens in dem auf den 1. August 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 89 (Altbau), anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 3/47

Frankfurt a. M., 18. 3. 47 Amtsgericht

716 Der Steinbauer Wilhelm Grebe II in Kombach, vertreten durch Rechtsanwalt Block, Biedenkopf, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Kombach Bd. V, Blatt 166 eingetragenen Grundstücke Kartenbl. 9, Nr. 218, Wieso im Lötchen, und Kartenbl. 12, Nr. 152, Wieso auf der Lahn (10 a, 96 qm bzw 5 a, 16 qm) gemäß § 927 BGB. beantragt. Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, am 8. September 1907 verstorbenen Witwe Johannes Reibel, Dorothea, geb. Jacobi, in Kombach werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juli 1947, 10 Uhr, vor dem unterzeich-

neten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 4/47
 Biedenkopf, 14. 3. 47 Amtsgericht

717 Die Eheleute Rudolf Kaiser und Tilly, geb. Dreiber, Wiesbaden, Erbenheim, Frankfurter Str. 13, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Riepe, Wiesbaden, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der Hypothek von 4930 GM, eingetragen im Grundbuch für Erbenheim Bl. 1050, Abt. III/4 zugunsten der Spar- und Darlehenskasse Erbenheim beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 4. Juli 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 9 F 1/47
 Wiesbaden, 13. 3. 47 Amtsgericht

718 Die Eheleute Wilhelm Theodor Petersen und Mina Maria Petersen, geb. Falkenstein, Bad Soden (Ts.) haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Soden Bd. 45, Bl. Nr. 1116 in Abt. III unter Nr. 3 für die Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Lebensversicherungsverein A. G. Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 91, eingetragene Darlehenshypothek von 4200 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. August 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht (Zimmer Nr. 89, Altbau) anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 60/47
 Frankfurt a. M., 15. 3. 47 Amtsgericht

719 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhandeln gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 18. April 1947 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgen wird.
 E 61 871 für Kelp, Alfred, Frankfurt a. M. Main-Süd, Hedderichstraße 98.
 A III 283 573 für Handwerk, Fritz und Gretel, Frankfurt a. M., West-Niedenu 84.
 A III 280 088 für Schmitt, Karl, Frankfurt a. M., Kl. Rittergasse 12.
 E 358 für Bösch, Karl, Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 82.
 A III 194 101 für Bammesberger, Frankfurt a. M., Kronprinzenstraße 11.
 A III 20 585 für Gruber, Katharina, Hofheim (Ts.), Gartenstraße 20.
 A III 213 327 für Guckelsberger, Georg und Anna, Hausen, Hauptstraße 111.
 255 059 für Schneider, Klara, Obererlenbach, Schmalter Weg 18.
 A III 98 897 für Daniel, Lieselotte, Wetzlar, Kornblumengasse 3.
 A III 469 586 für Heine, Frau Paul, Ostrich (Rhg.), Römerstraße 17.
 E 69 164 für Kritikos, Margarethe, Wiesbaden, Herrngartenstraße 16.
 Wiesbaden, 13. 3. 47
 Direktion der Nass. Landesbank

Handelsregistersachen

720 Wetzlarer Bauverein GmbH. in Wetzlar: Direktor Jean Ley und Steuersyndikus - Paul Lünzmann, beide aus Wetzlar, sind am 12. September 1945 aus der Geschäftsführung ausgeschlossen. Direktor Franz Grabowski, Wetzlar, ist zum ordentlichen Geschäftsführer und Dr. Hans Hauf, Wetzlar, zu seinem Stellvertreter bestellt. HR B 117
 Wetzlar, 7-3. 47. Amtsgericht

721 24. Febr. 1947: Firma L. Messer & Co., Lämmerspiel (Herstellung und Vertrieb von Lederwaren). Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1946 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Leonhard Messer Feintäschnermeister, Leonhard Werner, Feintäschner, Georg Josef Wesner, Zuschneider, alle in Lämmerspiel. HR A 3289
 8. Febr. 1947: Firma Rowenta Metallwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach am Main: Heinz Remy, Offenbach am Main, ist am 15. Nov. 1945 durch die Militärregierung zum Treuhänder bestellt worden. Kaufmann Albert Heuckeroth ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Prokura des Robert Wiesner und des Eduard Söder ist erloschen. In der Gesellschaftsversammlung vom 12. April 1946 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Mit Wirkung vom 1. April 1945 ab ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr. HR B 573

14. Febr. 1947: Firma Georg Weber, Offenbach a. M.: Marianne Thomas, geb. Krolkowski, Ehefrau des Kaufmanns Walter Thomas, Offenbach a. M., ist als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten. Gleichzeitig ist Marie Krolkowski, geb. Klein, aus der Gesellschaft ausgetreten. Die Gesellschafterin Marianne Thomas, geb. Krolkowski ist alleinvertrretungsberechtigt, während der selbsterige Gesellschafter Philipp Klein nach wie vor nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. HR A 2832
 21. Febr. 1947: Firma C. & P. Voßwinkel zu Soest, Zweigniederlassung Offenbach a. M.: Das Geschäft nebst Firma ist durch Erbgang auf die Witwe Martha Voßwinkel, geb. Voßwinkel, zu Soest als befreite Vorerbin des Nachlasses des Kaufmanns Ernst Voßwinkel übergegangen. Nacherbin ist die Frau Else Sasse, geb. Voßwinkel, in Soest. Die eingetragenen Prokuren Robert Rüter und Fritz Röder bleiben bestehen. Der Else Sasse, geb. Voßwinkel, in Soest ist Einzelprokura erteilt. HR A 2404
 Firma Röder & Sohn, Handelsvertretungen, Offenbach a. M.: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Fritz Albert Röder ist nunmehr Alleininhaber. Die Firma ist geändert in: "Röder & Sohn, Lederwaren und Zubehör". HR A 3182
 24. Febr. 1947: Firma Math. Stinnes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Mülheim/Ruhr, Zweigniederlassung Offenbach a. M.: Die Prokura des Alfred Wilhelm von Rosenberg-Gruszczynski ist erloschen. HR B 577
 4. März 1947: Firma Hainz & Co., Mülheim-Dietesheim: Ferdinand Hainz ist aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Firma ist geändert in: "Lerdon & Co" und hat jetzt ihren Sitz in Offenbach a. M. HR A 3114

Offenbach a. M., 4. 3. 47 Amtsgericht

722 Firma August Gundlach in Großalmerode. Die Prokura der Kaufleute Gottlieb Möller und Johannes Schuchardt sind erloschen. Das Vermögen der Elisabeth Gundlach ist gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt. Treuhänder für den Geschäftsanteil ist der Kaufmann Heinrich Böring. HR A 31

Witzenhausen, 26. 2. 47 Amtsgericht

723 Firma Schrottverwertungsg. m. b. H. Hahn I Ts.: Gegenstand des Unternehmens ist: Ankauf, Verkauf und die Verwertung von Schrott, insbesondere des noch in den Gemarkungen des Untertaunuskreises liegenden Wehrmachtschrotts, sowie Beulenütern. Außerdem noch ein An- und Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen. Das Stammkapital beträgt 30 000 RM. Geschäftsführer ist der Kaufmann Theo Meyer. Er ist berechtigt, die

Gesellschaft allein zu vertreten, sofern die Geschäfte den Rahmen von 5000 RM nicht übersteigen werden. HR B 10

Bad Schwalbach, 18. 3. 47 Amtsgericht

724 Paul Martin, Schlüchtern: Die Prokura der Ehefrau des Buchhändlers Paul Martin, Else Martin, ist erloschen. HR A 85

Schlüchtern, 15. 3. 47 Amtsgericht

725 Burger Eisenwerke GmbH., Eisenwerke Herborn: Die dem Kaufmann Hermann Blecher aus Burg erteilte Gesamtprokura ist erloschen. Die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung ist erfolgt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 8. Febr. 1947 bekanntgemacht worden. HR B 84

Herborn, 13. 3. 47 Amtsgericht

726 17. März 1947: Heinrich Günther V., Lauterbach. HR A 72
 Lauterbach (Hesson), 17. 3. 47
 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

727 Durch Vertrag vom 11. Jan. 1947 haben die Eheleute Johann Adam Vollrath, Kaufmann in Darmstadt, Besunger Straße 106, und Anna Elisabetha, gerufen Else, Vollrath, geb. Germann, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR I 189

Durch Vertrag vom 17. Dez. 1946 haben die Eheleute Hans Heinrich Johann Sachs, kaufmännischer Angestellter in Darmstadt-Eberstadt, Goethestraße 8, und Elfriede Karoline Sachs, geb. Trabold, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR I 190

Durch Vertrag vom 8. April 1946 haben die Eheleute Dr. Heinrich Grund, Studienrat, Dozent in Pfungstadt, Eberstädter Straße 35, und Anneliese Grund, geb. Meißner, Webmeisterin und Entwerferin, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR I 191

Durch Vertrag vom 21. Jan. 1947 haben die Eheleute Adam Darmstädter, Malermeister in Darmstadt, Heidelberger Str. 105, und Anna Darmstädter, geb. Merker, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR I 192

Durch Vertrag vom 23. Jan. 1947 haben die Eheleute Adam Fey, Schuhmachermeister in Darmstadt-Arheigen, Gabelsbergerstr. 3, und Margarete Lina Fey, geb. Seliger, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR I 193

Auf Antrag des Anton Heinrich Baedorf, Ingenieur in Darmstadt-Eberstadt, Oberstraße 35, ist das Recht seiner Ehefrau Katharina Baedorf, geb. Scherer, in Darmstadt-Eberstadt, Oberstr. 13, gemäß § 1357 BGB. (Schlüsselgewalt) ausgeschlossen. 8 GR I 194
 Darmstadt, 4. 3. 47 Amtsgericht

728 19. März 1947: Heiler, Paul Adolf Hans Georg Walter, Student in Marburg, und Hanna, geb. Henke, Die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 5. März 1947 ausgeschlossen. GR 315
 Marburg/L., 22. 3. 47 Amtsgericht

729 Durch Vertrag vom 13. Februar 1947 haben die Eheleute Dr. Rudolf Freundlieb, Zahnarzt, und Lucie, geb. Mosler, beide wohnhaft in Alsfeld, Gütertrennung vereinbart. GR III/206
 Alsfeld, 15. 3. 47 Amtsgericht

730 Eheleute Kaufmann Alphons Louis und Emma, geb. Müller, in Schadeck: Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1947 ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 14
 Runkel (Lahn), 10. 3. 47 Amtsgericht

731 Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1946 haben die Eheleute Kaufmann Constantin Franz Holzmar und dessen Ehefrau Elisabeth Maria, geb. Bihn, wohnhaft in Hainhausen (Kreis Offenbach), Gütertrennung vereinbart. Die im § 1427 Abs. 2 BGB. vorgeschriebene Beitragspflicht der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR II 186 Seilgenstadt (Hessen), 15. 3. 47

Amtsgericht

732 Kaufmann Ernst Bértold Peukert und Irene, geb. Hofmann, in Harborn: Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1947 ist völlige Gütertrennung vereinbart. 3 GR 149 Harborn, 14. 3. 47

Amtsgericht

733 Durch gerichtlichen Vertrag vom 15. März 1947 haben die Eheleute Hans Heinrich Neuroth und Lisa, geb. Neuroth, in Blitzenrod Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau und der Beitragspflicht der Ehefrau nach § 1427 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. GR I 27/47

Lauterbach (Hessen), 15. 3. 47

Amtsgericht

734 Bankangestellter Friedrich Burghard und Ruth, geb. Mantel, in Hohenkirchen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Dezember 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 67

Helgeismar, 19. 3. 47

Amtsgericht

Genossenschaftsregistern

735 Wohnungs- und Siedlungsbau-genossenschaft e. G. m. b. H. für den Landkreis Marburg (Lahn) mit dem Sitz in Marburg (Lahn), Nikolaistraße 1: Gegenstand des Unternehmens: Bau und Betreibung von Kleinwohnungen in eigenem Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirkes Marburg (Lahn) beschränkt. Salzungen vom 30. August 1946. GNR 88 Marburg (Lahn), 5. 3. 47

Amtsgericht

Musterregistersachen

736 Krüger, Ernst August, Groß-Gerau, August-Bebel-Str. 23, Muster für ein plastisches Erzeugnis: Kunstgewerblicher Gegenstand: Flaschenkörke mit Puppenkopf aus Holz nach besonderer Art, auch mit Haarkrause und Kopfbedeckung (Geschäfts-Nr. 2). Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre. Angemeldet am 10. März 1947, 18 Uhr. MR 96

Groß-Gerau, 10. 3. 47

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

737 Vereinigung der in Hessen tätigen Versicherungsunternehmungen Sitz Frankfurt a. M., ist heute unter Nr. 1837 in das Vereinsregister eingetragen worden. 7 VR 1837

Frankfurt a. M., 17. 3. 47

Amtsgericht

738 Konsumgenossenschaftlicher Landesverein für Hessen e. V., Frankfurt a. M., ist heute unter Nr. 1836 in das Vereinsregister eingetragen worden. 7 VR 1836

Frankfurt a. M., 14. 3. 47

Amtsgericht

Konkursachen

739 Das Konkursverfahren über das Vermögen der Groß-Einkaufs- und Kreditgenossenschaft für Lebensmittelgeschäfte e. G. m. b. H., Frankfurt a. M., wird nach Abhaltung des Schlußtermins und erfolgter Schlußverteilung aufgehoben. 8 42 N 110/36

Frankfurt a. M., 7. 3. 47

Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

740 Der Elektriker Heinz Hinzold in Frankfurt a. M., Flughafen Rhein-Main — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Ringert — klagt gegen die Frau Anna Hinzold, geb. Wolf, unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 13. Mai 1947, 9 Uhr, Zimmer 130 Gerichtshaus, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/4 R 32/47

Frankfurt a. M., 7. 3. 47

Landgericht

741 Der Anton Tefmer, Maurer in Raibach i. Odw., Unterdorfstraße 14 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Frau Dr. Krämer-Göthel in Lampertheim — klagt gegen seine Ehefrau Korndia Tefmer, geb. Coggis, in Raibach i. Odw., z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 17. Jan. 1944 vor dem Standesamt in Marienburg (Westpreußen) geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden, die Beklagte für schuldig zu erklären und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 9. Mai 1947, 9 30 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen ihre Einwendungen dem Gericht zukommen zu lassen. 1 R 562/46

Darmstadt, 11. 1. 47

Landgericht

742 Der Maschinenschlosser Erhard Suckel in Darmstadt, Dornheimer Weg 66 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klüber, Darmstadt — klagt gegen die Berta Auguste Suckel, geb. Kroschel, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher in Grünberg, Schiesien, Blücherstr. 21, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 14. April 1923 vor dem Standesbeamten in Grünberg/Schiesien geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden und die Beklagte für allfällschuldig zu erklären sowie ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 4. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. 1 R 175 46

Darmstadt, 14. 2. 47

Landgericht

743 Die Frau Margarete Bormet, geb. Fedler, Darmstadt, Pallaswiesenstraße 23 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. Mallorn, Darmstadt — klagt gegen den Eginhard Bormet, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher in Darmstadt, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 28. Nov. 1928 vor dem Standesamt Darmstadt geschlossene Ehe der Streitteile aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 6. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. 1 R 167/47

zu lassen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel gegen die Klage dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. 1 R 167/47 Darmstadt, 14. 2. 47

Landgericht

744 Die Frau Liesbeth Schmidt, geb. Spanke, in Darmstadt, Landwehrstraße 35 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. van Basshuysen, Darmstadt — klagt gegen den Bauer Heinrich Schmidt, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher wohnhaft in Ebenrode, Ostpreußen wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 6. Juni 1932 vor dem Standesbeamten in Ebenrode, Ostpreußen, geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden und die Kosten des Rechtsstreits gegen einander aufzuheben. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 6. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. 1 R 48/47

Darmstadt, 14. 2. 47

Landgericht

745 Der Polizeibeamte Heinz Leichfuß in Bad Soden, Auf der Weide 26 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nix — klagt gegen die Frau Jakobä Leichfuß, geb. van der Meulen, z. Z. in Amsterdamm Pythagorasstr. 2, mit dem Antrage auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 3. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtshaus, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/8 25 R 917/46

Frankfurt a. M., 22. 2. 47

Amtsgericht

746 Der Ehemann Hans Mehlkopf in Frankfurt a. M., Fraunheim, Heerstraße 31 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Emmy Mehlkopf in Saalfelden bei Salzburg, Obermarkt 25, auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 29. Juni 1944 vor dem Standesbeamten in Salzburg geschlossene Ehe zu scheiden, die Beklagte für schuldig zu erklären und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 22. Mai 1947, 10 Uhr, Gerichtshaus Zimmer 131, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 80/47

Frankfurt a. M., 7. 3. 47

Amtsgericht

747 Der Wachtmeister der Wasserschutzpolizei Willi Born in Wiesbaden-Schierstein Adolfsstraße 18 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Wiesbaden — klagt gegen die Ehefrau Gertrude Born, geb. Bischeck, früher in Elbing (Ostpreußen), Sankt-Annenplatz, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf den 26. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 83/47

Wiesbaden, 8. 3. 47.

Landgericht

748 Die Frau Marie Luise Lumb, geb. Bröder, in Wiesbaden, Bierstädter Straße 25 — Prozeßbevoll-

mächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schwede in Wiesbaden — klagt gegen den Kaufmann Wilhelm Lumb, unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf den 26. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 123/47

Wiesbaden, 8. 3. 47

Landgericht

749 Der Bäcker Wilhelm Vorlich in Königstein i. Ts. Kirchstraße 2 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schüller in Elm-Höchst — klagt gegen die Frau Berta Vortisch, geb. Neumann, früher in Sorau (Lansitz), Auenstraße 24, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf den 29. Mai 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 851/46

Wiesbaden, 8. 3. 47

Landgericht

750 Die Frau Antonie Hasenzahl, geb. Bohn, in Wiesbaden, Wallraustraße 10 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Wiesbaden — klagt gegen Karl Hasenzahl, zuletzt Unteroffizier bei der Wehrmacht, vermisst seit dem 16. Januar 1945, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf den 8. Mai 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 777/46

Wiesbaden, 8. 3. 47

Landgericht

751 Der Maier Josef Dörthöfer, Elm-Höchst, Kronengasse 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Mann-Phil, Elm-Höchst — klagt gegen die Frau Anna Dörthöfer, geb. Hanneemann, früher wohnhaft in Frankfurt a. M., Münzgasse 12, mit dem Antrage auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 17. Juni 1947, 10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtshaus, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, geladen. 2/3 R 104/47

Frankfurt a. M., 14. 1. 47

Landgericht

752 Der Schreiner Wilhelm Hupe in Dortmund-Mengede, Auf dem Branc 26 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kupfer in Wiesbaden — klagt gegen die Ehefrau Emmi Hupe, geb. Pieper, früher in Wiesbaden-Bierstadt, Feldstraße 5 mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf den 26. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 73/45

Wiesbaden, 8. 3. 47

Landgericht

753 Die Ehefrau des Schlossers Anton Adam Zimmer, Elise, geb. Hennig, in Kassel, Gayoststraße 28 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Galf in Kassel — klagt

gegen ihren Ehemann, den Schlags-
er Anton Zimmer, früher wohnhaft
zu Kassel, Schwabstraße 62, jetzt
unbekannten Aufenthalts, Beklag-
ten, wegen Ehescheidung mit dem
Anfrage, die am 5. Sept. 1942 vor
dem Standesbeamten in Kassel
geschlossene Ehe der Parteien aus
alleinigen Verschulden des Be-
klagten zu scheitern. Der Beklagte
wird zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor die 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in
Kassel, Im Drusehof 1 (Luisen-
haus), Zimmer Nr. 8, auf den
6. Mai 1947, 9.30 Uhr, geladen mit
der Aufforderung, sich durch einen
bei dem höchsten Gericht zuge-
lassenen Rechtsanwalt als Prozes-
bevollmächtigten vertreten zu
lassen. Die öffentliche Zustellung
ist am 14. November 1946 bewil-
ligt worden. 1 R 18/46
Kassel, 13. 3. 47 Landgericht

764 Die Ehefrau Ehl Henschel,
geb. Bechus, in Frankfurt a. M.,
Rembrandtstraße 25 — Prozes-
bevollmächtigter: Rechtsanwält Dr.
Kinkel in Wiesbaden — klagt
gegen den früheren Kreisstabs-
amtsleiter Kurt Henschel, früher in
Friedberg, Kaiserstraße 154, mit
dem Antrage auf Ehescheidung.
Die Klägerin ladet den Beklagten
zur mündlichen Verhandlung des
Rechtsstreits vor die 2. Zivilkam-
mer des Landgerichts in Wies-
baden, Gerichtsstraße 2, auf den
26. Juni 1947, 9 Uhr, mit der Auf-
forderung, sich durch einen bei
diesem Gericht zugelassenen
Rechtsanwalt als Prozesbevoll-
mächtigten vertreten zu lassen.
2a R 287/46
Wiesbaden, 8. 3. 47 Landgericht

765 Der Keilner Josef Urner,
Frankfurt a. M., Schwanheim, Hoch-
bunker — Prozesbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hiltl, Ffm.-Höchst —
klagt gegen die Frau Anastasia
Urner, geb. Temischka, in Lins-
dorf (Bez. Senftenberg, Tschecho-
slowakei), mit dem Antrage auf
Ehescheidung gemäß § 42 des
Ehesgesetzes. Die Beklagte wird
zur mündlichen Verhandlung des
Rechtsstreits vor die 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Frank-
furt a. M., auf den 17. Juni 1947,
10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtsneu-
bau, mit der Aufforderung, sich
durch einen bei diesem Gericht
zugelassenen Rechtsanwalt als
Prozesbevollmächtigten vertreten
zu lassen, geladen. 2/8 R 97/47
Frankfurt a. M., 14. 3. 47 Landgericht

**Verschiedene gerichtliche
Angelegenheiten**

766 In dem Verfahren zum
Zwecke der Feststellung der To-
deszeit des am 13. Juli 1864 in
Haina-Kloster, Haus Nr. 53, ge-
borenen Konrad Wilhelm Knieling,
zuletzt wohnhaft in Hanau, Hospi-
talstraße 26, wird als Zeitpunkt
des Todes der 19. März 1945 fest-
gestellt. 1b UR II 55/46
Hanau, 18. 2. 47 Amtsgericht

767 Es wird festgestellt, daß
der Josef Prätzer, geboren am
26. Februar 1902 in Schlesisch-
Krotendorf, zuletzt wohnhaft in
Kriegsdorf, in der Nacht vom 14.
auf 15. August 1945 gestorben ist.
Die Kosten des Verfahrens fallen
dem Nachlaß zur Last. II 14/46
Grünberg, 26. 2. 47 Amtsgericht

768 Der Verkäufer Franz Welter,
geb. 4. Januar 1914 in Offenbach
am Main, zuletzt wohnhaft in
Offenbach a. M., ist am 23. April
1945 bei den Kämpfen in Alt-Mat-
titz bei Frankfurt (Oder) gefallen.
Als Zeitpunkt des Todes wird der
23. April 1945 zwischen 4 und 5 Uhr
festgestellt. Die Kosten des Ver-
fahrens fallen dem Nachlaß zur
Last. 4 II 17/47
Offenbach a. M., 26. 2. 47
Amtsgericht

769 Der am 15. Oktober 1916 in
Kerkheim geborene, zuletzt in
Frankfurt a. M., Schwanheim, Alt-
Schwanheim 56, wohnhaft ge-
wesene Franz Josef Löw wird für
tot erklärt. Als Zeitpunkt des To-
des wird der 18. Februar 1943 fest-
gestellt. Die Kosten des Verfah-
rens einschließlich der notwen-
digen außergerichtlichen Kosten der
Antragstellerin fallen dem Nach-
laß zur Last. 7 UR II 25/47
Ffm.-Höchst, 8. 3. 47 Amtsgericht

760 Der Tod des am 3. Dezem-
ber 1913 in Frankfurt a. M., Unter-
liedebach geborenen, zuletzt da-
selbst wohnhaft gewesenen Georg
Mook wird festgestellt und als
Zeitpunkt des Todes der 24. Fe-
bruar 1945, 8 Uhr. Die Kosten des
Verfahrens einschli. der notwen-
digen außergerichtlichen Kosten der
Antragstellerin fallen dem
Nachlaß zur Last. 7 UR II 26/47
Ffm.-Höchst, 11. 3. 47 Amtsgericht

761 Es wird festgestellt, daß
der Bergmann Ernst Trüffel, ge-
boren am 26. April 1899 in
Weickartshain, wohnhaft daselbst,
am 6. Juni 1944, zwischen 9 und
18 Uhr verstorben ist. Die Kosten
des Verfahrens belasten den
Nachlaß. II 16/46
Grünberg (Hessen), 4. 3. 47
Amtsgericht

762 Es wird festgestellt, daß
Albert Kayma, geboren am
2. Juni 1883 in Jedwalno (Kreis
Neidenburg), zuletzt wohnhaft in
Königsberg, am 25. Juli 1945,
zwischen 18 und 24 Uhr, gestorben
ist. Die Kosten des Verfahrens
fallen dem Nachlaß zur Last. II 1/47
Grünberg (Hessen), 2. 3. 47
Amtsgericht

763 Das Amtsgericht in Offen-
bach a. M. hat durch den beauf-
tragten Richter Dr. Küchler für
Recht erkannt: Die verschollene
technische Assistentin Marianne
Geil, geb. 25. Juli 1917 in Offen-
bach a. M., zuletzt wohnhaft in
Offenbach a. M., wird für tot er-
klärt. Als Zeitpunkt des Todes
wird der 11. September 1944 fest-
gestellt. Die Kosten des Verfah-
rens fallen dem Nachlaß zur Last.
4 II 107/46
Offenbach a. M., 31. 12. 46
Amtsgericht

764 Als Zeitpunkt des Todes
des verschollenen Schlossers
Theodor Isenbiel, geb. 5. Nov.
1897, zuletzt wohnhaft in Ober-
stedten (Ts.), wird der 31. Dez.
1936 festgestellt. 3 UR II 12/46
Bad Homburg v. d. H., 17. 3. 47
Amtsgericht

765 Als Zeitpunkt des Todes
des verschollenen Behördenge-
stellten Wilhelm Adolph Weingärt-
ner, geboren am 12. August 1905
in Frankfurt a. M., zuletzt woh-
nhaft gewesen in Bad Homburg
v. d. H., der 29. August 1944 fest-
gestellt. 4 UR II 10/46
Bad Homburg v. d. H., 17. 3. 47
Amtsgericht

766 Als Zeitpunkt des Todes
des verschollenen Georg Emil
Hammer, geb. 21. November 1908,
zuletzt wohnhaft in Oberrieden
(Ts.), wird der 3. April 1946 fest-
gesetzt. 1 UR II 12/47
Bad Homburg v. d. H., 17. 3. 47
Amtsgericht

767 Als Zeitpunkt des Todes
des um die Monatswende Januar-
Februar 1945 in Schneidemühl auf
dem Marktplatz als Volkstur-
mann in den Kämpfen mit den
Russen gefallenen Lehrers Siegf-
ried Adalbert Fickau aus Schnei-
demühl, Rüterallee 2, geboren am
18. September 1887 in Ofen (Kreis
Pr. Stargard), ist nach dem Ab-
schnitt IV des Verschollenheits-
gesetzes vom 4. Juli 1939 RGBl. I
1186, fig. heute der 31. Januar
1945, 24 Uhr, festgestellt worden.
F 32/46
Eschwege, 8. 2. 47 Amtsgericht

768 Als Zeitpunkt des Todes
des verschollenen Edmund Loos,
geboren am 24. Oktober 1921 zu
Böhmisch-Wiesenthal, zuletzt woh-
nhaft in Karlsbad (Sudetenland),
wird der 4. März 1945 festgestellt.
4a UR II 24/46
Bad Hamburg v. d. H., 20. 2. 47
Amtsgericht

769 Der verschollene Amts-
gerichtsrat Dr. jur. Alfred Hugo Emil
Schönfelder, geboren am 3. Nov.
1910 in Dresden, zuletzt wohnhaft
in Langebrück bei Dresden, Mor-
ritzstraße 2, deutscher Staatsange-
höriger, wird für tot erklärt. Als
Zeitpunkt des Todes wird der
26. März 1944, 24 Uhr, festgestellt.
Die Kosten des Verfahrens fallen
dem Nachlaß zur Last. 4a II 105/46
Wiesbaden, 17. 3. 47 Amtsgericht

770 Der Rechnungs-Inspektor
Josef Wilhelm Thier geboren am
3. Januar 1894 in Gladbeck-Buten-
dorf, zuletzt wohnhaft in Berlin
W 62, Wichmannstraße 11, deut-
scher Staatsangehöriger, wird für
tot erklärt. Als Zeitpunkt des To-
des wird der 23. November 1943,
24 Uhr, festgestellt. Die Kosten
des Verfahrens fallen der Antrag-
stellerin, Frau Else Thier, Wies-
baden, Kaiser-Friedrich-Ring 33,
zur Last. 4a II 110/46
Wiesbaden, 5. 3. 47 Amtsgericht

771 Der verschollene Vincenzo
Golowatsch geboren am 24. Juni
1879 in Budslaw, zuletzt wohnhaft
in Wiesbaden, Oranienstraße 53,
deutscher Staatsangehöriger, wird
für tot erklärt. Als Zeitpunkt des
Todes wird der 12. Oktober 1944,
4 Uhr, festgestellt. Die Kosten des
Verfahrens einschli. der notwen-
digen außergerichtlichen Kosten
fallen dem Antragsteller, Stell-
macher Paul Golowatsch, woh-
nhaft in Ottobern (Allgäu), Otto-
straße 213, zur Last. 4a II 56/46
Wiesbaden, 3. 3. 47 Amtsgericht

772 Der Schlachthofdirektor Dr.
Paul Piechotta, geboren am
10. Januar 1883 in Gleiwitz, zuletzt
wohnhaft in Gleiwitz, Montzel-
straße 25, deutscher Staatsange-
höriger, wird für tot erklärt. Als
Zeitpunkt des Todes wird der
9. März 1945, 24 Uhr, festgestellt.
Die Kosten des Verfahrens ein-
schließlich der notwendigen außer-
gerichtlichen Kosten fallen der
Antragstellerin, Frau Maria Pie-
chotta, geb. Kempf, in Wies-
baden, Weibenburgstraße 2, zur
Last. 4a II 74/46
Wiesbaden, 3. 3. 47 Amtsgericht

773 Der verschollene Johann
Schneider geboren am 23. März
1900 in Kostheim, zuletzt woh-
nhaft in Kostheim, deutscher Staats-
angehöriger, wird für tot erklärt.
Als Zeitpunkt des Todes wird der
31. Dezember 1935, 24 Uhr, festge-
stellt. Die Kosten des Verfahrens
einschließlich der notwendigen
außergerichtlichen Kosten fallen
der Antragstellerin, Witwa Wende-
lina Schneider in Wiesbaden-
Kostheim Hauptstraße 62, zur Last.
4a II 94/46
Wiesbaden, 3. 3. 47 Amtsgericht

774 Der Zeitpunkt des Todes
des Kaufmanns Herbert Wilhelm
Manneck, geboren am 4. Nov. 1885
in Danzig-Langfuhr, zuletzt woh-
nhaft in Danzig-Langfuhr, Haupt-
straße 63, deutscher Staatsangehö-
riger, wird auf den 14. Mai 1945,
19 Uhr, festgestellt. Die Kosten
des Verfahrens fallen dem Nach-
laß zur Last. 4a II-86-86/46
Wiesbaden, 15. 3. 47 Amtsgericht

775 Der Tod des Schornstein-
fegermeisters Wilhelm Heinrich
Schömitz, geboren Franz Schminke,
geboren am 13. April 1906 in Hoffheim
am Taunus, zuletzt wohnhaft gewesen
in Frankfurt a. M., Unterliedebach,
wird festgestellt und als Zeitpunkt

des Todes der 5. Mai 1945. Die
Kosten des Verfahrens einschließ-
lich der notwendigen außergerich-
tlichen Kosten der Antragstel-
lerin fallen dem Nachlaß zur Last.
7 UR II 23/47
Ffm.-Höchst, 11. 3. 47 Amtsgericht

776 In der Aufgebotsache des
Arnold Reitzlaff, Oberstleutnant
a. D. in Sinn (Dillkreis) hat das
Amtsgericht in Weitzlar durch den
Amtsgerichtsrat Dr. Röber für Recht
erkannt: Folgende Aktien der
Firma Buderus'sche Eisenwerke in
Weitzlar: 110 Stück mit Nom.
22 000.— Lit. H. Nr. 11 257—11 266,
11 301—11 400, 110 Stück mit Nom.
22 000.— Lit. H. Nr. 11 267—11 300,
11 401—11 476, 110 Stück mit Nom.
22 000.— Lit. H. Nr. 11 477—11 586,
die zuletzt in der Stahlfabrik
der Provinzialbank Pommern in
Stettin, Luizenstraße 13, gelagert
waren, werden für kraftlos er-
klärt. Die Kosten des Verfahrens
fallen dem Antragsteller zur Last.
3 F 36/46
Weitzlar, 18. 3. 47 Amtsgericht

777 Der Erbschein, der über die
Erfolge nach der am 14. Janu-
ar 1938 in Frankfurt a. M. ver-
storbenen Frau Maria Stöcker,
geb. Fischer, am 21. Februar 1945
in den Akten VI 4/45 ausgestellt
worden ist, wird für kraftlos er-
klärt. VI 4/45
Idstein (Ts.), 12. 3. 47 Amtsgericht

778 Durch Ausschlußurteil von
heute sind die Sparbücher a) der
Stadtparkasse Hanau Nr. 32 675
für Konrad Benzling, Hanau, Türk-
Gärten 1, und Nr. 41 632 für Gott-
fried Kraus, Kl.-Auhelm, Odenwald-
straße 2; b) der Kreissparkasse
Hanau Nr. 16 333 für Eleonore Doll,
Hanau, Lindenstraße 2, für kraft-
los erklärt. 3 F 26—27 30/46
Hanau, 19. 2. 47 Amtsgericht III

779 Die von der Stadtparkasse
Frankfurt a. M. auf die folgenden
Namen ausgestellten Sparbücher
werden für kraftlos erklärt:
Nr. 8535 Bg. — Konrad Bock und
Frau Anna, geb. Dunkel, Nr. 19 353
Bg. — Wilhelm Johann und Frau
Gisela, geb. Haas, Nr. 1599 Do. —
Luise Ostheim, Nr. 13 168 Bör. —
Bertha Ritter, geb. Ulrich, Nr. 18 858
Fr. — Anni Scherer, geb. Markert,
Nr. 19 404 Bör. — Fritz Schmid,
Nr. 54 036 Do. — Erwin Sonntag,
Nr. 46 757 Do. — Franziska Wei-
ther, geb. Künz, gesch. Wunsch,
Nr. 20 153 Bg. — Albert Woller,
Nr. 18 174 Z. — Alois Arthur Weber,
Nr. 19 122 Bör. — Maria Ottilie
Wenzel, geb. Schenck. 3 F 248-256/46
Frankfurt a. M., 26. 2. 47 Amtsgericht

780 Die Hypothekenbriefe über
folgende Hypotheken: 1. 20 000 RM,
eingetragen im Grundbuch von
Frankfurt a. M., Bezirk 14, Band 14,
Blatt 545, Abt. III, lfd. Nr. 9 zu-
gunsten der Eheleute Jakob Plenz
und Elisabeth, geb. Preisach,
2. 10 000 GM, eingetragen im
Grundbuch von Frankfurt a. M.,
Bezirk 37, Band 67, Blatt 2617,
Abt. III, lfd. Nr. 18 zugunsten der
Eheleute Bäckermeister Georg Hin-
ner und Anna, geb. Plenz, werden
für kraftlos erklärt. 3 F 72/46
Frankfurt a. M., 5. 3. 47 Amtsgericht

781 In der Aufgebotsache des
Studenten Edward Böllert in Witz-
hausen, Grabenbach 8, hat das
Amtsgericht in Witzhausen durch
den Amtsgerichtsrat Dr. Schultz für
Recht erkannt: 1. Das von der
Kreissparkasse Witzhausen aus-
gestellte Sparkassenbuch Nr. 1216
mit einem Bestand von 4 597,67 RM,
ausgestellt auf den Namen Edward
Böllert in Witzhausen, wird für
kraftlos erklärt; 2. die Kosten des
Verfahrens werden dem Antrag-
steller auferlegt. 2 F 46/46
Witzhausen, 6. 3. 47 Amtsgericht

782 In der Aufgebotsache des Oberingenieurs Adolf Kreis in Saarbrücken 1, Kirchbachstraße 20, hat das Amtsgericht in Wetzlar, durch den Amtsgerichtsrat Dr. Weber für Recht erkannt: 1. Das Sparkassenbuch der Sparkasse des Kreises Wetzlar, Hauptzweigstelle Braunfels in Braunfels (Lahn), Konto-Nr. 3145, ausgestellt auf den Namen der Eheleute Adolf Kreis und Johanna, geb. Schöttel, Saarbrücken Kirchbachstraße 20, Oberingenieur, mit dem Bestand von 3007 17 in Worten: dreitausendundsieben 17/100 Reichsmark, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt. 3 F 33/46

Wetzlar, 27. 2. 47 **Amtsgericht**

783 In der Aufgebotsache der Eheleute Jakob Plentz in Frankfurt a. M. hat das Amtsgericht in Offenbach a. M. für Recht erkannt: 1. Der Hypothekenbrief zur Hypothek über 20 000 (zwanzigtausend) Reichsmark, eingetragen für den Galvaniseur Jakob Plentz und Ehefrau Elisabeth, geb. Preisig in Frankfurt a. M. (Band 183, Blatt 5338 des Grundbuchs für Offenbach am Main) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller (Gläubiger) zu tragen. 3 F 3/46

Offenbach a. M., 20. 3. 47 **Amtsgericht**

784 In der Aufgebotsache des Balihasar Scheerer in Neu-Isenburg hat das Amtsgericht in Offenbach a. M. für Recht erkannt: 1. Der Hypothekenbrief zur Hypothek über 12 000 (zwölftausend) Goldmark eingetragen für den Gläubiger Balihasar Scheerer in Neu-Isenburg (Bd. 92, Blatt 3824 des Grundbuchs für Neu-Isenburg) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. 3 F 2/46

Offenbach a. M., 28. 3. 47 **Amtsgericht**

785 Der Hypothekenbrief der im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Niederursel Fr. S. Band 16, Blatt 635, und Bezirk Niederursel H. A. Band 22, Blatt 858 in Abt. III Nr. 1, zur Mithaft eingetragenen Hypothek von 1440 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 3/4 F 205/46

Frankfurt a. M., 21. 3. 47 **Amtsgericht**

786 Dem Rechtsbeistand Wilhelm Möller in Hanau a. M., Bachstraße 51, wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) gemäß § 1, Absatz 1, Satz 2 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (RGBl. I, 1935, S. 1481) die besondere Erlaubnis erteilt, in Bischofsheim (Kreis Hanau) auswärtige Sprechtage zu unterhalten und im Rahmen dieser Sprechtage fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen zu besorgen.

371a E 1. 273/12

Frankfurt a. M., 11. 3. 47 **Der Amtsgerichtspräsident**

B
Anzeigen anderer Behörden

787 Die Kennkarten Y 126198 der Meldepflichtigen Grete Schwarz, geboren am 8. September 1924, wohnhaft in Weilmünster, und Y 139 982 der Meldepflichtigen Erika Krüger, geb. Schmidt, geboren am 13. Mai 1920, wohnhaft in Steedon, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt. 1 4 862

Wellburg, 6. 3. 47 **Der Landrat des Oberlahnkreises**

788 Verlust von Kennkarten. Die Kennkarten der nachstehend bezeichneten Personen sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Guth, Erna, geb. Wehr, Hausfrau, geb. 4. November 1904 in Rosenberg, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 775

Hause, Johannes, Verw.-Angestellter, geb. 2. Mai 1910 in Liebenau, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 868

Guckes, Marianne, Kindergärtnerin, geb. 5. Januar 1922 in Siegen, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 309 748

Uhlig, Ursula Sportlehrerin, geb. 24. September 1922 in Berlin-Charlottenburg, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 656

Winkemann, Käthe, Studentin, geboren 24. September 1924 in Wetzlar, Kennort Wetzlar, Kennnummer Y 311 894

Straberger, Gisela, geb. Hiepe, ohne Beruf, geb. 14. November 1919 in Gießen, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 317 110

Menke, Josef, Kaufmann, geb. 8. Oktober 1912 in Odenkirchen, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 304 408

Richter, Heinz, Schreier, geb. 20. November 1913 in Chemnitz, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 301 984

Huppert, Käthe, geb. Akt. Hausfrau, geb. 7. Juni 1911 in St. Goar, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 303 634

Dabus, Hilde, ohne Beruf, geb. 18. März 1928 in Wetzlar, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 365

Lotz, Elfriede, Hilfsarbeiterin, geb. 11. November 1927 in Wetzlar, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 314 265

Goers, Christine, Sekretärin, geb. 29. Januar 1914 in Berlin, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 245

Spinnler, Aane-Marie, geb. Strehle, Verw.-Angestellte, geb. 16. Sept. 1908 in Neustadt, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 307 482

Stippich, Helene, geb. B.übach, ohne Beruf, geb. 2. Dezember 1901 in Kassel, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 307 571

Kastner, Richard, Lacktechniker, geb. 6. Dezember 1900 in Oßersdorf, Wohnort Wetzlar, Kennnummer Y 308 363

Stein, Margarete, geb. Stein, ohne Beruf, geb. 7. Mai 1889 in Frankfurt a. M., Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 311 649

Schreiber, Margot, Postangestellte, geb. 12. Mai 1928 in Marburg, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 312 570

Alexy, Else, Kaufm. Angestellte, geb. 18. April 1925 in Treuburg, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 305 489

Stührenberg, Hedwig, geb. Wolf, ohne Beruf, geb. 29. April 1920 in Dillenburg, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 307 519

Stützel, Karl, Feinmechaniker, geb. 5. November 1889 in Dillheim, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 307 508

Baumgarten, Albert, Schlosser, geb. 12. Mai 1914 in Fröhhub, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 319 081

Bolz, Martha, ohne Beruf, geb. 13. März 1929 in Essen-Bergeborbeck, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 318 426

Frisch, Maria, Verw.-Angestellte, geb. 13. Juli 1922 in Wetzlar, Kennort Wetzlar, Kenn-Nr. Y 313 532

Wetzlar, 4. 3. 47 **Der Landrat**

789 Verlust von Kennkarten. Die Kennkarten der nachstehend bezeichneten Personen sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Friedrich, Ernst, Arbeiter, geb. 14. Januar 1918 in Hochheim, Kennort Hochheim, Kenn-Nr. Y 408 034

Brück, Ernst, Lohnrechner, geb. 12. Mai 1926 in Ulm, Kennort Ulm, Kenn-Nr. Y 464 268

Roth, Ludwig, Kaufmann, geb. 26. Oktober 1901 in Karlsruhe, Kennort Erda, Kenn-Nr. Y 391 458

Richter, Karl, Maurer, geb. 10. Juni 1922 in Landsberg, Kennort Alsbhausen, Kenn-Nr. Y 351 405

Scharf, Anna, geb. 5. Juni 1894 in Allendorf, Kennort Werdorf, Kenn-Nr. Y 473 401

Lockner, Franz, Arbeiter, geb. 4. Oktober 1922 in Sternberg, Kennort Oberndorf, Kenn-Nummer Y 429 300

Leicht, geb. Grünert, Elisabeth, geb. 6. Januar 1902, Kennort Werdorf, Kenn-Nr. Y 475 563

Müßner, Ernst, Rentner, geb. 28. Januar 1880 in Arzheim, Kennort Nauborn, Kenn-Nr. Y 435 063

Schremmer, Anna, geb. 27. September 1918 in Glasdörf, Kennort Königsberg, Kenn-Nr. Y 418,043

Falk, Minna, geb. Hartung, geb. 16. April 1895 in Niedershausen, Kennort Obemdorf, Kenn Nummer Y 449 574

Wetzlar, 4. 3. 47 **Der Landrat**

790 Die Oberpostdirektion Frankfurt a. M. teilt mit: Infolge des Karfreitags und des Ostermontags tritt in dem Gang der Kraftpostschneidlinie Kassel-Frankfurt (M.-Wiesbaden) folgende Fahrpländerung ein: Die fahrplanmäßigen Fahrten am Karfreitag (4. April) und Ostermontag (7. April) fallen aus. Dafür verkehrt der Omnibus am Gründonnerstag dem 3. April, und Dienstag nach Ostern, dem 8. April 1947. Die fahrplanmäßigen Fahrten am Mittwoch, dem 2. und 9. April werden ausgeführt.

Frankfurt a. M., 17. 3. 47 **Oberpostdirektion**

791 Die Oberpostdirektion Frankfurt a. M. teilt mit: Infolge des Karfreitags und des Ostermontags tritt in dem Gang der Kraftpostschneidlinie Kassel-Frankfurt (M.-Wiesbaden) folgende Fahrpländerung ein: Die fahrplanmäßigen Fahrten am Karfreitag (4. April) und Ostermontag (7. April) fallen aus. Dafür verkehrt der Omnibus am Gründonnerstag dem 3. April, und Dienstag nach Ostern, dem 8. April 1947. Die fahrplanmäßigen Fahrten am Mittwoch, dem 2. und 9. April werden ausgeführt.

Frankfurt a. M., 17. 3. 47 **Oberpostdirektion**

C
Wirtschaftsanzeigen

792 Westdeutsche Ziegelwerke A.G., Frankfurt a. M.-Rödelheim, Eschborner Landstraße 172, in einer außerordentlichen Hauptversammlung wurden in den Ausschichtern neu gewählt: Stadtrat Eugen Blank, Stadtrat Adolf Miersch, Stadtrat Fritz Pfeifer, Stadtverordnetenvorsteher Josef Auth, Stadtverordneter Nikolaus Maurer, Stadtverordneter Emil Miltenberger, Stadtverordneter Adolf Scheibel, sämtlich in Frankfurt am Main.

Frankfurt a. M., 28. 2. 47 **Der Vorstand**

793 Brauerei Steinhäuser-Windacker, Aktiengesellschaft Friedberg (Hessen). Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Montag, dem 12. Mai 1947, 16 Uhr, in den Räumen der Brauerei Binding AG., Frankfurt a. M., Darmstädter Landstraße 236, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1942/43, des festgestellten Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsbeschlusses sowie des Berichtes des Aufsichtsrates zur Kenntnisnahme.

Frankfurt a. M., 15. 3. 47 **Der Vorstand**

2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1942/43.
3. Vorlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1943/44, 1944/45 und 1945/46 mit den Geschäftsberichten des Vorstandes sowie den Berichten des Aufsichtsrates.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns für 1943/44, 1944/45 und 1945/46.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1943/44, 1944/45 und 1945/46.
6. Neuwahl des Aufsichtsrates.
7. Satzungsänderung (§ 17 [3] Wegfall der Vergütung der Aufsichtsratssteuer durch die Gesellschaft).
8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1946/47.
9. Verschiedenes.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß § 20 der Satzung ihre Aktien bis spätestens zum 9. Mai 1947 oder die von einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ausgestellten Hinterlegungsscheine bis spätestens zum 10. Mai 1947 bei der Gesellschaft oder einer der nachstehenden Stellen hinterlegt haben und bis Beendigung der Hauptversammlung dort belesen: bei der Oberhessischen Bank AG., Friedberg (Hessen), Bankhaus Hardy & Co. GmbH., Hannover. Ausgestellte Eintrittskarten sind in der Hauptversammlung vorzuweisen.
Friedberg (Hessen), 18. 3. 47 **Der Vorstand**

794 Schöfferhof-Binding-Brauerei Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Montag, dem 12. Mai 1947 12 Uhr, in Frankfurt a. M. Süd in den Räumen der Brauerei Darmstädter Landstraße 236, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung: 1. Vorlage der Geschäftsberichte des Vorstandes für die Geschäftsjahre 1942/43 und 1943/44, der festgestellten Jahresabschlüsse der Gewinnverwendungsbeschlüsse sowie der Berichte des Aufsichtsrates zur Kenntnisnahme.
2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1942/43 und 1943/44.
3. Vorlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1944/45 und 1945/46 mit den Geschäftsberichten des Vorstandes sowie den Berichten des Aufsichtsrates.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns für 1944/45 und 1945/46.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1944/45 und 1945/46.
6. Neuwahl des Aufsichtsrates.
7. Satzungsänderung (§ 18 [4] Wegfall der Vergütung der Aufsichtsratssteuer durch die Gesellschaft).
8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1946/47.
9. Verschiedenes.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß § 21 der Satzung ihre Aktien bis spätestens zum 9. Mai 1947 oder die von einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ausgestellten Hinterlegungsscheine bis spätestens zum 10. Mai 1947 bei der Gesellschaft oder einer der nachstehenden Stellen hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belesen: bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M. und München, Bankhaus Hardy & Co. GmbH., Hannover, F. Metzler soef. Sohn & Co., Frankfurt a. M. Bayerische Vereinsbank, München. Ausgestellte Eintrittskarten sind in der Hauptversammlung vorzuweisen.
Frankfurt a. M., 15. 3. 47 **Der Vorstand**